

Organisations- und Geschäftsreglement

Gültig ab 8. März 2022.

Dieses OGR wurde vom Verwaltungsrat der Credit Suisse Group AG und Credit Suisse AG am 8. März 2022 und von FINMA am 15. März 2022 genehmigt.

Inhalt

Abkürzungen und Definitionen

Präambel

I Einleitung

- 1 Geltungsbereich und Inhalt
 - 2 Kompetenzregelung für dringliche Geschäfte
-

II Verwaltungsrat

- 3 Organisation
 - 4 Präsident des Verwaltungsrats
 - 5 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen
 - 6 Aufsicht, Zugang zu Informationen, Berichterstattung
 - 7 Kommissionen
 - 8 Governance and Nominations Committee
 - 9 Audit Committee
 - 10 Compensation Committee
 - 11 Risk Committee
 - 11a Credit Risk Review
 - 12 Conduct and Financial Crime Control Committee
 - 13 Digital Transformation and Technology Committee
 - 14 Sustainability Advisory Committee
-

III Führungsorganisation

- 15 Allgemeine Bestimmungen
 - 16 Chief Executive Officer
 - 17 Executive Board (Geschäftsleitung)
 - 18 ExB Kommissionen
 - 19 ExB Risk Management Committee
 - 20 Group Capital Allocation and Liability Management Committee
 - 21 CS AG Parent Capital Allocation, Liability and Risk Management Committee
 - 22 Valuation Risk Management Committee
 - 23 Group Conduct Board
 - 24 Weitere Kommissionen
-

IV Corporate Functions

- 25 Allgemeine Bestimmungen
 - 26 Chief Financial Officer
 - 27 General Counsel
 - 28 Chief Risk Officer
 - 29 Chief Compliance Officer
 - 30 Chief Technology and Operations Officer
 - 31 Global Head of Human Resources
-

V Divisionen

- 32 Allgemeine Bestimmungen
 - 33 Divisional CEOs
 - 34 Divisional Management Committee
 - 35 Divisional Risk Management Committee
-

VI Regionale Führungsorganisation

- 36 Allgemeine Bestimmungen
- 37 Regional Chief Executive Officer
- 38 Regional Management Committee

VII	Governance der Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen
39	Allgemeine Bestimmungen
40	Governance der Tochtergesellschaften
41	Governance der Zweigniederlassungen
VIII	Interne Revision
42	Interne Revision
IX	Besondere Bestimmungen
43	Interessenkonflikte
44	Titelstufen, Unterschriftsberechtigungen und Vollmachten
45	Sitzungen und Protokolle
46	Geschäftsjahr

Anhang A – Kompetenzordnung

I	Kompetenzen für Kreditgeschäfte und Kreditlimiten
1	Allgemeine Bestimmungen
2	Bewilligungskompetenzen
II	Kompetenzen für Risikoappetite auf Länderebene
3	Bewilligungskompetenzen
III	Handelsgeschäfte
4	Handelsgeschäfte
IV	Illiquide Anlagen
5	Allgemeine Bestimmungen
6	Bewilligungskompetenzen
V	Gründungen, Auflösungen, Zusammenschlüsse, Erwerb, Verkäufe, langfristige Beteiligungsgeschäfte und andere vergleichbare Handlungen und Transaktionen, Rechtsfälle
7	Allgemeine Bestimmungen
8	Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften
9	Zusammenschluss, Konsolidierung oder vergleichbare Handlungen; Erwerb oder Verkauf einer Tochtergesellschaft, einer Beteiligung an einer Tochtergesellschaft oder ein Geschäft bildender Vermögenswerte
10	Erwerb oder Verkauf von langfristigen Beteiligungen
11	Errichtung oder Schliessung von Zweigniederlassungen und Vertretungen
11b	Rechtsfälle
12	Bewilligungskompetenzen
VI	Reputationsrisiken
13	Umgang mit Reputationsrisiken
VII	Finanzierung und Kapitalaufwendungen
14	Finanzierung der CSG, der CS und ihrer Tochtergesellschaften
15	Kapitalaufwendungen

Anhang B – Kompetenzordnung für spezifisch die Credit Suisse Group AG betreffende Angelegenheiten

I Kapitalstruktur

II Aktienregister

Anhang C – Gremien

Abkürzungen und Definitionen

AC	Audit Committee
AM	Division Asset Management
ANL	Analyst
APAC	Region Asia Pacific
ASO	Associate
AVP	Assistant Vice President
BCM	Business Continuity Management (Notfallplanung)
CALMC	Capital Allocation and Liability Management Committee
CALRMC	Capital Allocation, Liability and Risk Management Committee
CC	Compensation Committee
CCO	Chief Compliance Officer
CEO	Chief Executive Officer
CFCCC	Conduct and Financial Crime Control Committee
CFO	Chief Financial Officer
Corporate Functions	Die dem CFO, GC, CRO, CCO, CTOO und Global Head of HR zugeteilten Verantwortungsbereiche
CRM	Credit Risk Management
CRO	Chief Risk Officer
CS	Credit Suisse AG
CS AG Parent	Credit Suisse AG inkl. Zweigniederlassungen und Vertretungen, jedoch ausgenommen direkt und indirekt gehaltene Tochtergesellschaften
CSG	Credit Suisse Group AG
CTOO	Chief Technology and Operations Officer
DIR	Director
Divisional CCOs	Divisional Chief Compliance Officers
Divisionen	Wealth Management, Investment Bank, Swiss Bank, Asset Management
DTTC	Digital Transformation and Technology Committee
EMEA	Region Europe, Middle East und Africa
ExB	Executive Board (Geschäftsleitung)
ExB RMC	ExB Risk Management Committee
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
GC	General Counsel
GCB	Group Conduct Board
GNC	Governance and Nominations Committee
Gruppe	CSG und alle ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften
GV	Generalversammlung
HR	Human Resources
IB	Division Investment Bank
ICS	Internal Control System (Internes Kontrollsystem)
IT	Information Technology
MC	Management Committee
MDA	Managing Director Senior Advisor
MDR	Managing Director
OGR	Organisations- und Geschäftsreglement
Präsident	Präsident des Verwaltungsrats der CSG und CS

RC	Risk Committee
Regional CEO	CEO einer Region
Regional MC	Management Committee einer Region
Regionen	Schweiz, EMEA, APAC und Americas
RMC	Divisionales Risk Management Committee
RPSC	Risk Processes and Standards Committee
RWA	Risk Weighted Assets (Risikogewichtete Aktiven)
SAC	Sustainability Advisory Committee
SB	Division Swiss Bank
SOX	United States Sarbanes-Oxley Act von 2002
VaR	Value-at-Risk
VARMC	Valuation Risk Management Committee
VP	Vice President
VR	Verwaltungsrat
Wichtigste Tochtergesellschaften	Credit Suisse (Schweiz) AG, Credit Suisse International, Credit Suisse Holdings (USA) Inc.
WM	Division Wealth Management

Anmerkungen:

- Die verwendeten Titel- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.
- Im Falle eines Interpretationskonflikts ist die deutsche Version des OGR massgeblich.

Präambel

Corporate Governance

Das OGR definiert zusammen mit den Statuten, dem Code of Conduct, den VR- und Kommissionsreglementen und der Vergütungspolitik die Corporate Governance Richtlinien der Gruppe. Diese Dokumente bilden die Basis für eine effektive und effiziente Corporate Governance der Gruppe.

Gruppe

Die Gruppe besteht aus der CSG und allen ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften, die zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden.

CSG

Die CSG ist eine Holdinggesellschaft mit Sitz in Zürich, Schweiz. Ihr statutarischer Zweck ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland, insbesondere an Unternehmen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- und Versicherungsbereich. Die CSG setzt Standards für eine effiziente und harmonische Führung der Gruppe.

Governance Prinzipien

Die Governance der Gruppe basiert auf den Prinzipien der integrierten Aufsicht und Managementstruktur mit globaler Reichweite. Als eine im Finanzbereich aktive Gruppe untersteht sie in Bezug auf ihre Governance und Organisation den in der Schweiz geltenden regulatorischen Prinzipien der konsolidierten Aufsicht. Gremien und Führungskräfte sind verpflichtet, vorbehaltlich anwendbaren Rechts, Vorschriften und Best Practice Standards, Transparenz und Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe zu gewährleisten, insbesondere durch angemessenen Informationsfluss und Kooperation innerhalb aller und über alle Geschäftsbereiche und Organisationsstrukturen hinaus. Ein wichtiges Prinzip ist ausserdem, dass Interessenkonflikte, soweit möglich, vermieden, offengelegt und in Einklang gebracht werden.

Geschäft

Die Gruppe ist im Bankgeschäft tätig, das hauptsächlich durch die CS und ihre Wichtigsten Tochtergesellschaften betrieben wird. Die CS hat ihren Sitz in Zürich, Schweiz. Ihr statutarischer Zweck ist der Betrieb einer Bank, und ihr Tätigkeitsfeld umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften in der Schweiz und im Ausland. CS und ihre Tochtergesellschaften beziehen Infrastruktur und andere Dienstleistungen von der Dienstleistungsgesellschaft Credit Suisse Services AG, Schweiz.

Struktur der Gruppe

Die Gruppe ist in vier Divisionen – Wealth Management, Investment Banking, Swiss Bank und Asset Management – und vier geographische Regionen – Schweiz, EMEA, APAC und Americas – strukturiert. Die Regionen stärken das integrierte Modell des globalen Geschäfts der Gruppe und unterstützen die Divisionen und Corporate Functions in übergreifenden Bereichen insbesondere hinsichtlich Markt-, Kunden- und Personalentwicklung. Die Regionen überwachen zudem die der jeweiligen Region zugewiesenen Rechtseinheiten, pflegen die Beziehungen mit den Aufsichtsbehörden und stellen ein angemessenes risikobasiertes Kontrollumfeld sicher. Die Corporate Functions stellen Produkte und Infrastruktur zur Verfügung und erbringen Dienstleistungen zugunsten der Divisionen und Regionen; zudem üben sie von den Divisionen und Regionen unabhängige Kontrolltätigkeiten aus. Soweit zweckmässig koordinieren die Divisionen und Regionen ihre Geschäftsaktivitäten in Zusammenarbeit mit den Corporate Functions.

Division Wealth Management

WM bietet global Dienstleistungen im Private Banking- und Vermögensverwaltungsgeschäft an (exklusiv USA).

Division Investment Bank

IB ist verantwortlich für (1) den globalen Vertrieb und Handel mit Forderungs- und Beteiligungspapieren, (2) Firmenkunden, institutionelle Kunden, Staaten und Finanzinvestoren im Zusammenhang mit M&A-Beratung, das Anlehens- und Aktienemissionsgeschäft und zugehörige Dienstleistungen global sowie (3) Investment Banking Produkte und Lösungen für besonders vermögende Privatkunden in den USA.

Division Swiss Bank

SB erbringt Dienstleistungen in den Geschäftsbereichen Personal & Business Clients, Private Clients, Firmenkunden und institutionelle Kunden für Kunden in der Schweiz.

Division Asset Management

AM bietet weltweit Anlagelösungen und Dienstleistungen für ein breites Kundenspektrum, darunter Pensionskassen, staatliche Körperschaften, Stiftungen, Unternehmen und Privatkunden an.

I. Einleitung

1. Geltungsbereich und Inhalt

- 1.1 Das OGR regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des VR und seiner Kommissionen, des Präsidenten, des CEO, des ExB, der ExB-Kommissionen sowie weiterer geschäftsführender Funktionen der Gruppe. Darüber hinaus regelt es die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Corporate Functions, der Divisional CEOs, der Divisional MCs, der Divisional RMCs, der Regional CEOs, der Regional MCs und der Internen Revision.
- 1.2 Das OGR ist auf CSG und CS anwendbar. So lange sich der VR und das ExB der CSG und CS grösstenteils aus denselben Personen zusammensetzen, sollen die Sitzungen des VR bzw. des ExB gemeinsam und mit derselben Agenda abgehalten werden. Die Protokolle dieser Sitzungen sollen die getroffenen Entscheide für beide Gesellschaften beinhalten, ausgenommen spezifische Agenda-Punkte, die für jede der Gesellschaften unterschiedlich sind (z.B. Finanzberichte, Vorbereitung von GVs). Dasselbe Prinzip gilt für Aktivitäten und Sitzungen der VR- und Geschäftsleitungs-Kommissionen.
- 1.3 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts und regulatorischer Vorschriften sollen Organisations- und Geschäftsreglemente anderer direkter und indirekter Tochtergesellschaften und weiterer von der CSG gehaltener Unternehmen dieselben Prinzipien und Regeln wiedergeben, wie sie im OGR dargelegt sind.
- 1.4 CSG kontrolliert direkt oder indirekt all ihre Tochtergesellschaften und setzt Standards für eine effiziente und harmonische Führung der Gruppe. Gleichwohl müssen die rechtliche Unabhängigkeit aller Tochtergesellschaften sowie anwendbares Recht, Vorschriften und Richtlinien beachtet werden. Jede Tochtergesellschaft kann darüber hinaus separate Reglemente erlassen zwecks Regelung betriebsspezifischer Angelegenheiten.
- 1.5 Gremien und Führungskräfte sind verpflichtet, vorbehaltlich anwendbaren Rechts, Vorschriften und Richtlinien, Transparenz und Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe zu gewährleisten. Gremien und Führungskräfte können mehrere Verantwortlichkeiten und Berichterstattungspflichten innerhalb der Gruppe haben.
- 1.6 Die in diesem Reglement einschliesslich seiner Anhänge erwähnten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen dürfen nur delegiert werden, sofern eine Delegation im Rahmen dieses Reglements ausdrücklich gestattet wird oder mit expliziter Genehmigung durch den VR für eine bestimmte Angelegenheit.
- 1.7 Ungeachtet der in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzregelung darf eine Person nicht an einem Bewilligungsprozess teilnehmen, beziehungsweise mit der Ausführung oder der Umsetzung einer Transaktion (einschliesslich der Eröffnung, Schliessung oder der Führung einer Kundenbeziehung) betraut oder anderweitig für die Durchführung einer Transaktion verantwortlich sein, wenn sie oder eine Einheit innerhalb der Gruppe dadurch ein für sie oder für diese Einheit anwendbares Gesetz oder Richtlinie verletzen würde.
- 1.8 Die CSG kann die Führungsverantwortung für direkt gehaltene Tochtergesellschaften der CS übertragen. Das ExB entscheidet, welche Division für die betreffenden Geschäfte verantwortlich ist und wie weit die betroffenen Tochtergesellschaften in die Managementprozesse der CS integriert werden.

2. Kompetenzregelung für dringliche Geschäfte

- 2.1 Sofern unverzügliches Handeln für das Zustandekommen eines unaufschiebbaren, in der Kompetenz des VR liegenden Geschäftes notwendig ist, kann dieses ausnahmsweise durch den Präsidenten genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der VR nicht in der Lage ist, rechtzeitig zum betreffenden Geschäft Stellung zu nehmen (z.B. aufgrund fehlenden Quorums) und keine klaren Hinweise vorliegen, dass der VR das Geschäft nicht bewilligen würde. Es sollten, soweit möglich, verfügbare VR-Mitglieder konsultiert werden.
- 2.2 Sofern unverzügliches Handeln für das Zustandekommen eines unaufschiebbaren, in der Kompetenz eines bestimmten Gremiums oder einer Managementfunktion liegenden Geschäftes notwendig ist, kann dieses ausnahmsweise durch die nächsttiefere Instanz bewilligt werden. Voraussetzung dafür ist, dass das betreffende Gremium oder die betreffende Managementfunktion nicht in der Lage ist, rechtzeitig zum betreffenden Geschäft Stellung zu nehmen und keine klaren Hinweise vorliegen, dass das Geschäft übermässige Risiken beinhaltet oder das betreffende Gremium oder die betreffende Managementfunktion das Geschäft nicht bewilligen würde. Ferner dürfen keine anderslautenden Instruktionen des CEO oder des zuständigen ExB Mitglieds vorliegen. In jedem Fall müssen, soweit möglich, der CEO oder das zuständige ExB Mitglied konsultiert werden.
- 2.3 Kommt das unter Punkt 2.1 und 2.2 beschriebene Verfahren zur Anwendung, ist der VR oder das eigentlich zuständige Gremium oder die eigentlich zuständige Managementfunktion (je nachdem) unverzüglich über das betreffende Geschäft oder die betreffende Geschäftsangelegenheit in Kenntnis zu setzen.

II. Verwaltungsrat

3. Organisation

- 3.1 Der VR besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er berücksichtigt dabei den Grundsatz, dass der VR eine angemessene Grösse aufweisen soll, um einerseits eine qualifizierte Besetzung der Kommissionen sicherstellen zu können und andererseits einen effizienten Entscheidungsprozess zu ermöglichen.
- Der VR setzt sich mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern zusammen. Der Entscheid, ob ein Mitglied als unabhängig gilt oder nicht, obliegt dem VR, wobei dieser die unten aufgeführten Kriterien, die Reglemente der VR Kommissionen sowie sämtliche anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, insbesondere die SIX Exchange Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance, den Swiss Code of Best Practice, die New York Stock Exchange Corporate Governance Standards und die SOX Regeln in die Beurteilung mit einschliesst.
- 3.2 Im Allgemeinen gilt ein Mitglied des VR als unabhängig, wenn die betreffende Person:
- gegenwärtig oder in den drei vorangegangenen Jahren nicht in einer ExB-Funktion bei der CSG oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder in anderer massgeblicher Funktion bei der Gruppe angestellt ist bzw. war;
 - gegenwärtig oder in den drei vorangegangenen Jahren nicht Mitarbeiter ihrer Revisionsgesellschaft oder mit dieser assoziiert ist bzw. war;
 - nach Einschätzung des VR keine wesentliche direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung mit der CSG oder einer ihrer Tochtergesellschaften unterhält, welche aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs zu einem Interessenkonflikt führt;
 - nicht bei einer Gesellschaft angestellt ist, in deren Entschädigungsausschuss ein ExB Mitglied Einsitz hat oder während der letzten drei Jahre hatte.
- Mitglieder des VR mit nahen Familienangehörigen, die gemäss obenstehender Kriterien nicht als unabhängig zu qualifizieren wären, gelten während drei Jahren nach Erfüllung sämtlicher Unabhängigkeitskriterien durch nahe Familienangehörige weiterhin als nicht unabhängig.
- 3.3 Der VR übt seine Verantwortlichkeiten als Gesamtorgan oder durch von der GV gewählte beziehungsweise vom VR aus seiner Mitte eingesetzte Kommissionen aus.
- 3.4 Der VR beantragt der GV die Wahl des VR-Präsidenten und ernennt einen oder mehrere Vize-Präsidenten sowie die Vorsitzenden der VR-Kommissionen aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr.
- 3.5 Der VR kann einen Lead Independent Director ernennen. Gilt der Präsident gemäss der Einschätzung des VR als nicht unabhängig, so muss der VR einen Lead Independent Director ernennen.
- Der Lead Independent Director unterstützt in erster Linie den Präsidenten in Bezug auf die Arbeit des VR, vermittelt im Falle von Konflikten zwischen dem Präsidenten und dem VR und leitet den Prozess der Leistungsbeurteilung des Präsidenten.
- Der Lead Independent Director kann Sitzungen des VR ohne Anwesenheit des Präsidenten einberufen.
- 3.6 Der VR ernennt einen oder mehrere VR-Sekretäre, welche nicht Mitglied des VR sein müssen.

- 3.7 Ein Mitglied des VR tritt in der Regel spätestens anlässlich der in dem Jahr stattfindenden Generalversammlung zurück, wenn es insgesamt 12 Jahre dem VR angehört. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der VR die maximale Amtszeit für ein bestimmtes VR-Mitglied um höchstens drei weitere Jahre verlängern.
- 3.8 Im Übrigen konstituiert sich der VR selbst.

4. Präsident des Verwaltungsrats

- 4.1 Der Präsident – oder in seiner Abwesenheit einer der Vize-Präsidenten – leitet die Sitzungen des VR. Vor jeder Sitzung erstellt der Präsident in Absprache mit dem CEO eine Tagesordnung.
- 4.2 Der Präsident koordiniert die Arbeit des VR und der Kommissionen und stellt sicher, dass die Mitglieder des VR alle Informationen, die sie zur gehörigen Wahrnehmung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten benötigen, zeitgerecht erhalten.
- 4.3 Der Präsident leitet die Vorbereitung der GV und überwacht die Umsetzung der GV-Beschlüsse.
- 4.4 Der Präsident unterstützt den CEO und das ExB bei der Entwicklung der strategischen Businesspläne und Ziele der Gruppe und hinterfragt sie kritisch. Der Präsident engagiert sich zudem in der Nachfolgeplanung für den CEO und andere wichtige Führungspositionen. Der Präsident kann im Rahmen seiner Oberleitungs- und Aufsichtspflicht an Sitzungen des ExB in nicht regelmässiger Weise teilnehmen, verfügt jedoch über kein Stimmrecht.
- 4.5 Der Präsident vertritt die Gruppe und den VR gegenüber Aktionären, Kunden, Mitarbeitenden und anderen Anspruchsgruppen der Gruppe.
- 4.6 Der Präsident unterhält ein Chairman's Office, dessen Zusammensetzung und Pflichtenheft er selber bestimmt.

5. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

- 5.1 Der VR ist für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der CSG, der CS und deren ExB verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm als Gesamtorgan die folgenden Aufgaben:
- 5.1.1 Festlegung der grundlegenden Organisationsstruktur und Governance der Gruppe.
- 5.1.2 Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Grundsätze und Weisungen für die Finanzplanung.
- 5.1.3 Erstellung und Verabschiedung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses sowie der Tagesordnung der GV einschliesslich der Empfehlungen des VR.
- 5.1.4 Ernennung bzw. Entlassung des CEO und der Mitglieder des ExB und Erteilung der Kollektivunterschrift zu zweien an diese für die CSG und die CS.
- 5.1.5 Ernennung bzw. Entlassung des Leiters der Internen Revision, sowie Ernennung der regulatorischen Prüfgesellschaft nach Empfehlung durch das AC.
- 5.1.6 Genehmigung der Grundsätze der Geschäftspolitik, der Ziele, der Strategie, der jährlichen Finanz- und Businesspläne, einschliesslich der grundlegenden Risikomanagement-Strategie für die einzelnen Geschäftsbereiche.
- 5.1.7 Genehmigung des Risiko Management Regelwerks, des jährlichen Risikoappetits und der Gesamtrisikolimiten, inklusive Appetite für die strategischen Risikoziele sowie spezifische Risikoappetite, welche finanzielle und nicht-finanzielle Risiken beinhalten.

- 5.1.8 Genehmigung der Liquiditätsrisikotoleranz, der Strategie für das Liquiditätsmanagement sowie der wichtigsten Liquiditäts-Richtlinien einschliesslich der Notfall-Finanzierungsplanung.
- 5.1.9 Genehmigung der entsprechenden Risikoappetite auf Länderebene nach Empfehlung durch das RC soweit diese Kompetenz nicht anderweitig delegiert wurde (siehe Anhang A II).
- 5.1.10 Durchführung und Dokumentierung einer systematischen Risikoanalyse als Grundlage für ein angemessenes ICS, welches zudem regelmässig auf seine Angemessenheit und Wirkung hin überprüft werden muss.
- 5.1.11 Überwachung angemessener Prozesse und Massnahmen, die sicherstellen, dass sich Mitarbeitende auf allen Stufen ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben im Rahmen des ICS bewusst sind und sie verstehen.
- 5.1.12 Genehmigung der Vergütungspolitik, des Vergütungsreglements und der wesentlichen Elemente der jeweiligen Management- und Mitarbeitervergütungspläne bzw. deren Änderungen sowie bedeutender Zusatzleistungen und Sozialleistungspläne.
- 5.1.13 Festsetzung der Gesamtbeträge über die Vergütungen des VR und des ExB gem. Art. 20 Abs. 1 der Statuten der CSG.
- 5.1.14 Festsetzung der Vergütungen der einzelnen VR-Mitglieder, des CEO und der einzelnen ExB Mitglieder im Rahmen der Gesamtbeträge gem. Art. 20 Abs. 2 der Statuten der CSG.
- 5.1.15 Genehmigung des gesamten für variable Vergütungselemente zur Verfügung stehenden Pools sowie der bedeutendsten Teil-Pools.
- 5.1.16 Ernennung bzw. Entlassung des Präsidenten und der Mitglieder des VR der Wichtigsten Tochtergesellschaften sowie der weiteren strategisch bedeutsamen Tochtergesellschaften der Gruppe sowie Genehmigung ihrer Entschädigung, vorbehaltlich anwendbaren Rechts. Grundregeln bezüglich Nomination und Entschädigung werden in einer Weisung festgelegt (P-00029).
- 5.1.17 Genehmigung der Recovery and Resolution Pläne der Gruppe und der Wichtigsten Tochtergesellschaften im Einklang mit regulatorischen Anforderungen.
- 5.1.18 Genehmigung von Geschäftsvorgängen und Erhalt von Berichten gemäss Anhang A.

6. Aufsicht, Zugang zu Informationen, Berichterstattung

- 6.1 Der VR überwacht, dass der CEO und das ExB die Geschäftspolitik und die Strategie effizient und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, den Statuten, des Code of Conduct sowie allen weiteren internen Reglementen umsetzen und stellt sicher, dass alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen eingehalten werden.
- 6.2 Die Mitglieder des VR haben Zugang zu allen Informationen der Gruppe, die sie zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigen. Der Präsident genehmigt Anträge der VR-Mitglieder um Zugang zu internen Dokumenten ausserhalb einer Sitzung des VR oder einer Kommissionssitzung. VR-Mitglieder mit funktionalen Aufgaben können zwecks Wahrnehmung ihrer funktionalen Aufgaben interne Dokumente jederzeit ohne besondere Genehmigung des Präsidenten einsehen.
- 6.3 Der VR erhält die folgenden Berichte:
 - 6.3.1 periodische, mindestens vierteljährliche Risikoberichte, die einen Überblick über die wichtigsten Veränderungen des Risikoprofils vermitteln.
 - 6.3.2 monatliche Finanzberichte, die einen Überblick über die finanzielle Entwicklung insgesamt und pro Division und Region sowie über Liquidität und die Angemessenheit der Eigenkapitalisierung enthalten.

- 6.3.3 aufsichtsrechtliche Berichte, einschliesslich des vierteljährlichen Klumpenrisiko-Reports und des jährlichen bankenaufsichtsrechtlichen Berichts der externen Revisionsstelle, sowie Berichte über andere bedeutende oder aufsichtsrechtliche Angelegenheiten (sobald als möglich).
- 6.3.4 jährlich den Comprehensive Auditor's Report, welcher von der externen Revisionsstelle erstellt wird und eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Revision der konsolidierten Finanzergebnisse der CSG und CS enthält.
- 6.3.5 jährlich den Compliance Report, den ICS Report sowie den Governance Report (inkl. Bericht betreffend Compliance mit den Prinzipien der konsolidierten Aufsicht).
- 6.3.6 periodisch Berichte über bedeutende personelle Angelegenheiten.
- 6.3.7 weitere Berichte über ausserordentliche Ereignisse und ergriffene Massnahmen (sobald als möglich).
- 6.3.8 sämtliche Informationen über die Wichtigsten Tochtergesellschaften (z.B. Protokolle des Verwaltungsrats, Berichte und andere Information, welche für die Geschäftsführung zusammengestellt wurden).
- 6.4 Der Präsident kann nach eigenem Ermessen weitere Berichte verlangen.

7. Kommissionen

- 7.1 Der VR bildet die folgenden ständigen Kommissionen aus dem Kreis seiner Mitglieder und genehmigt deren Reglemente:
- Governance and Nominations Committee
 - Audit Committee
 - Compensation Committee
 - Risk Committee
 - Conduct and Financial Crime Control Committee
 - Digital Transformation und Technology Committee
- Der VR kann weitere Kommissionen mit eigenen Reglementen bilden.
- 7.2 Die Kommissionen bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern und generell aus nicht mehr als der Hälfte der Anzahl VR-Mitglieder.
- 7.3 Mit Ausnahme des CC werden die Mitglieder der Kommissionen vorbehältlich ihrer Wahl in den VR anlässlich der konstituierenden VR-Sitzung vom VR für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen GV ernannt. Wird das Amt eines Mitglieds eines Ausschusses vakant, kann der VR aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen Ersatz ernennen. Die Kommissionen organisieren sich in Übereinstimmung mit ihren Reglementen selbst.
- 7.4 Die Mitglieder des CC werden von der GV jeweils einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen GV gewählt. Wird das Amt eines Mitglieds des CC vakant, ernennt der VR aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen Ersatz. Das CC organisiert sich in Übereinstimmung mit seinem Reglement selbst.
- 7.5 Die Vorsitzenden der Kommissionen informieren den VR regelmässig über bedeutende, an den Kommissionssitzungen besprochene Angelegenheiten.

8. Governance and Nominations Committee

- 8.1 Das GNC besteht grundsätzlich aus dem Präsidenten, den Vize-Präsidenten, dem Lead Independent Director, den Vorsitzenden einzelner Kommissionen sowie allenfalls weiteren VR Mitgliedern. Das GNC kann auch nicht unabhängige VR Mitglieder einschliessen, wobei die Mehrheit der Mitglieder unabhängig sein muss. Es erstellt ein eigenes Reglement und legt dieses dem VR zur Genehmigung vor.
- 8.2 Das GNC hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 8.2.1 Es berät den Präsidenten und fördert den Dialog zwischen den Mitgliedern des VR und dem Präsidenten.
- 8.2.2 Es diskutiert mit dem CEO und beurteilt zuhanden des VR diesem vorzulegende Ernennungsvorschläge, insbesondere Ernennungen ins ExB oder die Ernennung des Leiters der Internen Revision.
- 8.2.3 Es entwickelt Kriterien und beurteilt Kandidaten für den VR aufgrund eines vom GNC erstellten Anforderungsprofils. Das Anforderungsprofil für VR-Kandidaten berücksichtigt alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen sowie auch Faktoren zur Sicherstellung einer angemessenen Diversität. Das GNC prüft von intern und extern eingegangene Vorschläge und unterbreitet mögliche Kandidaten dem VR zur Vorlage an die GV.
- 8.2.4 Es stellt sicher, dass hohe Corporate Governance-Standards eingehalten werden. Es erlässt Empfehlungen zuhanden des VR im Zusammenhang mit Corporate Governance Angelegenheiten, insbesondere bezüglich der Unabhängigkeit der VR-Mitglieder, durch VR-Mitglieder einzuhaltenden Corporate Governance Richtlinien und der Zusammensetzung der Kommissionen.

9. Audit Committee

- 9.1 Alle AC Mitglieder müssen im Sinne von Punkt 3.2 dieses OGR unabhängig sein. In der Regel ernennt der VR auch den Vorsitzenden des RC als Mitglied des AC. Das AC erstellt ein eigenes Reglement und legt dieses dem VR zur Genehmigung vor. Die Mitglieder des AC müssen alle im AC Reglement stipulierten zusätzlichen Erfordernisse betreffend ihre Unabhängigkeit und Qualifikation erfüllen. Das AC soll sich von anderen Kommissionen personell hinreichend unterscheiden.
- 9.2 Das AC hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 9.2.1 Es prüft zuhanden des VR den Geschäftsbericht, den Jahresabschluss und die diesbezüglichen Anträge an die GV.
- 9.2.2 Es prüft die Quartalsergebnisse.
- 9.2.3 Es prüft den vom ExB erstellten Bericht über die internen Kontrollen in Bezug auf die Finanzberichterstattung (SOX 404) und den jährlichen Compliance Report.
- 9.2.4 Es prüft die Eignung, Unabhängigkeit und Leistungen der internen und der externen Revision.
- 9.2.5 Es nimmt wesentliche ausserordentliche Berichte an Aufsichtsbehörden zur Kenntnis.
- 9.2.6 Es prüft die Berichte der internen und der externen Revision und genehmigt deren jährliche Prüfungsziele.
- 9.2.7 Es prüft und beurteilt die Komponenten des ICS, welche sich mit Compliance-Prozessen und -Kontrollen befassen.

- 9.2.8 Es prüft zusammen mit dem RC die jährliche Beurteilung der Angemessenheit und Effizienz des ICS, den Status wesentlicher Infrastruktur- sowie zugesicherter Transformations-Programme, sowie den Beitrag der Kontrollfunktionen zur Vergütung.
- 9.2.9 Es prüft zusammen mit dem RC andere wesentliche Aspekte nicht-finanzieller Risiken im angemessenen Sinne.
- 9.2.10 Es unterbreitet dem VR nach Konsultation mit dem GNC Vorschläge für die Ernennung des Leiters der Internen Revision.
- 9.2.11 Es unterbreitet dem VR Empfehlungen für die Ernennung der regulatorischen Prüfgesellschaft.
- 9.2.12 Der GC berichtet dem AC regelmässig über wesentliche rechtliche und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten.
- 9.2.13 Es prüft Berichte des CCO und weiteren Führungskräften über wesentliche Compliance Angelegenheiten, einschliesslich solcher, die im Rahmen des Whistleblower-Prozesses vorgebracht wurden.

10. Compensation Committee

- 10.1 Alle Mitglieder des CC müssen im Sinne von Punkt 3.2 dieses OGR unabhängig sein. Das CC erstellt ein eigenes Reglement und legt dieses dem VR zur Genehmigung vor.
- 10.2 Das CC hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 10.2.1 Es beurteilt die Vergütungspolitik der Gruppe und unterbreitet sie dem VR zur Genehmigung.
- 10.2.2 Es erstellt ein Vergütungsreglement und unterbreitet es dem VR zur Genehmigung.
- 10.2.3 Es diskutiert und genehmigt die Schaffung neuer sowie Änderungen bestehender Management- und Mitarbeitervergütungspläne sowie bedeutender Zusatzleistungen und Sozialleistungspläne und unterbreitet die wesentlichen Elemente dieser Pläne bzw. bedeutende Änderungen dem VR zur Genehmigung.
- 10.2.4 Es unterbreitet dem VR die Vergütung der VR-Mitglieder, des CEO und der ExB Mitglieder (inklusive neu ernannte ExB Mitglieder) zur Antragstellung auf Genehmigung durch die GV.
- 10.2.5 Es beurteilt den gesamthaft für variable Vergütungselemente zur Verfügung stehenden Pool sowie die wichtigsten Teil-Pools und unterbreitet dem VR entsprechende Empfehlungen zur Genehmigung. Zudem legt es dem VR eine jährliche Beurteilung des Vergütungsprozesses vor.
- 10.2.6 Es beurteilt und genehmigt weitere Vergütungsvorschläge anderer Personen (z.B. als «Covered Employees» klassifizierte Mitarbeiter) im Einklang mit dem CC Reglement.
- 10.2.7 Es erhält periodisch Bericht über Spesenregelungen für Mitarbeitende.
- 10.2.8 Es erstattet dem VR Bericht über die getroffenen Entscheide, überprüft und empfiehlt die offen zu legenden Informationen zur Managemententschädigung sowie den jährlichen Vergütungsbericht.

11. Risk Committee

- 11.1 Mit Ausnahme des Vorsitzenden, der unabhängig sein muss, kann das RC auch nicht unabhängige Mitglieder einschliessen, wobei die Mehrheit der Mitglieder unabhängig sein muss. In der Regel ernennt der VR auch den Vorsitzenden des AC als Mitglied des RC. Das RC erstellt ein eigenes Reglement und legt dieses dem VR zur Genehmigung vor. Die Mitglieder des RC sollen sämtliche zusätzlichen Qualifikationsanforderungen gemäss dem RC Reglement erfüllen.

- 11.2 Das RC hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 11.2.1 Es prüft die Integrität und Angemessenheit der Risikomanagementfunktion der Gruppe, einschliesslich der Herangehensweisen zur Risikomessung.
- 11.2.2 Es prüft und kalibriert:
- den Risikoappetit auf Ebene der Gruppe als auch auf Ebene wesentlicher Geschäftsbereiche unter Berücksichtigung von Kapital-, Liquiditäts-, Finanzierungs-, Kredit-, Markt-, Modell- und Klimarisiken, illiquiden Investitionen sowie, gemeinsam mit dem AC, wesentliche Aspekte nicht-finanzieller Risiken im angemessenen Sinne und
 - Klumpenrisiken.
- 11.2.3 Es überprüft wichtige Kundenbeziehungen und bedeutende Transaktionen aus einer Risikoperspektive.
- 11.2.4 Es schlägt dem VR die Risikoappetite auf Länderebene vor, soweit diese Kompetenz nicht anderweitig delegiert wurde (siehe Anhang A II).
- 11.2.5 Es prüft und beurteilt das Betriebskontinuitätsmanagement, Risiko-Messungen und -Management in Bezug auf das ICS und jährlich das Rahmenkonzept für das institutionsweite Risikomanagement.
- 11.2.6 Es prüft zusammen mit dem AC die jährliche Beurteilung der Angemessenheit und Effizienz des ICS, den Status wesentlicher Infrastruktur- und zugesicherter Transformations-Programme, sowie den Beitrag der Kontrollfunktionen zur Vergütung.
- 11.2.7 Es überprüft Berichte über wesentliche Risikoangelegenheiten der Gruppe, der Divisionen, der Regionen, der Corporate Functions sowie der strategisch bedeutsamen Tochtergesellschaften.
- 11.2.8 Es informiert den VR über den aktuellen Stand und die Entwicklung der Risikokultur innerhalb der Gruppe.
- 11.2.9 Es mandatiert die Credit Risk Review Funktion.

11a. Credit Risk Review

- 11a.1 Credit Risk Review ist vom RC beauftragt, die Kreditrisikomanagement-Praktiken der Gruppe unabhängig zu beurteilen, Sachverhalte zu identifizieren, welche Auswirkungen auf die Qualität des Kreditrisikomanagements haben, und seine Feststellungen an das RC zu rapportieren.
- 11a.2 Der Global Head of Credit Risk Review berichtet funktional an den Vorsitzenden des RC und das Credit Risk Review Team ist administrativ in die CRO Funktion eingegliedert.
- 11a.3 Der Global Head of Credit Risk Review wird vom RC nach Rücksprache mit dem CRO bestimmt.
- 11a.4 Das RC genehmigt den jährlichen Review-Plan, das Budget und die Vergütung für das Credit Risk Review Team.
- 11a.5 Credit Risk Review hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, Systemen und Mitarbeitenden, welche für die Erfüllung seines Mandats notwendig sind.
- 11a.6 Credit Risk Review hat die abschliessende Entscheidung über das Reporting von kreditrisiko-bezogenen Feststellungen und Anpassungen von Risiko-Ratings, welche aus seinen Review-Aktivitäten resultieren. Credit Risk Review verfasst seine Berichte unabhängig und die Reportings werden wie im Mandat beschrieben an das Senior Management und das RC verteilt.

12. Conduct and Financial Crime Control Committee

- 12.1 Das CFCCC kann auch nicht unabhängige Mitglieder einschliessen, wobei die Mehrheit der Mitglieder unabhängig sein muss. Der Vorsitzende des AC nimmt grundsätzlich im CFCCC Einsitz. Das CFCCC erstellt ein eigenes Reglement und legt dieses dem VR zur Genehmigung vor.
- 12.2 Das CFCCC hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 12.2.1 Es überprüft den allgemeinen Compliance-Rahmen der Gruppe zur Bekämpfung des Finanzkriminalitätsrisikos.
- 12.2.2 Es beurteilt die Wirksamkeit von Financial-Crime-Compliance-Programmen einschliesslich solcher in Bezug auf folgende Bereiche:
- Bekämpfung von Geldwäscherei;
 - Kundenidentifikation und Know-Your-Client (KYC);
 - Onboarding und Offboarding von Kunden;
 - Politisch exponierte Personen (PEP);
 - Wirtschafts- und Handelssanktionen;
 - Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung; und
 - Steuerkonformität der Kunden.
- 12.2.3 Es überprüft Berichte des CCO über wesentliche Angelegenheiten hinsichtlich Finanzkriminalität-Compliance, einschliesslich Angelegenheiten betreffend Mitarbeiterverhalten.
- 12.2.4 Es überprüft die Ergebnisse der Internen Revision und der externen Revisionsstelle hinsichtlich Finanzkriminalität-Compliance.
- 12.2.5 Es stellt im Vergütungsprozess Informationen zu relevanten Aspekten der Finanzkriminalität-Compliance zur Verfügung und unterstützt und berät im Vergütungsprozess.
- 12.2.6 Es kann, soweit angemessen, gemeinsame Überprüfungen oder Beurteilungen mit dem AC und/oder RC durchführen.

13. Digital Transformation and Technology Committee

- 13.1 Das DTTC erstellt ein eigenes Reglement und legt dieses dem VR zur Genehmigung vor.
- 13.2 Das DTTC hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 13.2.1 Es überprüft und gewährleistet die Angemessenheit der Investitionen und Ausgaben sowie der Governance Standards für die Erreichung der strategischen Ziele der Gruppe hinsichtlich digitaler Transformation und Technologie.
- 13.2.2 Es würdigt bedeutende digitale sowie weitere technologische Initiativen und Projekte und beurteilt deren Fortschritt.
- 13.2.3 Es identifiziert und beurteilt Chancen und Gefahren der digitalen Transformation auf das Geschäftsmodell der Gruppe.
- 13.2.4 Es prüft und überwacht zusammen mit dem AC und RC technologiegetriebene Risiken.
- 13.2.5 Es holt Meinungen und Einschätzungen ein von unabhängigen Experten und Meinungsführern über Technologietrends mit potenziellem Einfluss auf die Gruppe und die Finanzdienstleistungsindustrie im Allgemeinen; es überprüft die Angemessenheit der Strategie und der entsprechenden Aktivitäten innerhalb der Gruppe in Bezug auf diese Trends.

- 13.2.6 Es prüft Berichte des CTOO über wesentliche Angelegenheiten in Bezug auf digitale Transformation und Technologie.

14. Sustainability Advisory Committee

- 14.1 Das SAC ist ein interdisziplinäres, den VR beratendes Gremium. Es setzt sich zusammen aus einem vom VR bestimmten VR-Mitglied, das den Vorsitz über das SAC einnimmt, dem Präsidenten, mindestens einem weiteren VR-Mitglied, dem CEO, dem CRO sowie – bei Bedarf – weiteren vom VR bestimmten Personen, die nicht Mitarbeitende der Gruppe sein müssen. Das SAC erstellt ein eigenes Reglement, das vom VR genehmigt wird. Im Übrigen sind die für die Kommissionen geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.
- 14.2 Das SAC unterstützt und berät den VR in den folgenden Bereichen: (1) Beobachtung und Analyse des allgemeinen unternehmensrelevanten Umfelds und der Trends in Bezug auf Nachhaltigkeit («Sustainability»); (2) Erarbeitung von Empfehlungen an den VR in Bezug auf die Entwicklung und Umsetzung der Strategie und Ziele hinsichtlich Nachhaltigkeit; (3) Überwachung und Beurteilung der Effektivität von Nachhaltigkeits-Initiativen und Projekte innerhalb der Gruppe.
- 14.3 Die Mitglieder des SAC können beim Präsidenten Zugang zu Informationen innerhalb der Gruppe beantragen, die sie zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigen.

III. Führungsorganisation

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Die Gesamtverantwortung für die operative Führung der Gruppe obliegt dem ExB.
- 15.2 Das Geschäft der Gruppe wird im Rahmen von vier Divisionen betrieben. Sie werden von den Corporate Functions unterstützt, die einerseits Produkte und Infrastruktur zur Verfügung stellen sowie Dienstleistungen erbringen und andererseits von den Divisionen unabhängige Kontrollaktivitäten ausüben. Die Regionen stärken das integrierte Modell der Gruppe und unterstützen die Divisionen und Corporate Functions in übergreifenden Bereichen insbesondere betreffend Markt-, Kunden- und Personalentwicklung. Die Regionen überwachen zudem die Rechts-einheiten, pflegen die Beziehungen mit den Aufsichtsbehörden und stellen ein angemessenes risikobasiertes Kontrollumfeld sicher. Soweit zweckmässig koordinieren die Divisionen und Regionen ihre Geschäftsaktivitäten in Zusammenarbeit mit den Corporate Functions.

16. Chief Executive Officer

- 16.1 Der CEO wird vom VR ernannt und darf nicht gleichzeitig Mitglied des VR sein.
- 16.2 Der CEO hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 16.2.1 Er ernennt – nach Konsultation und Genehmigung des Präsidenten – einen Stellvertreter, der für den Fall, dass der CEO seine Funktion nicht wahrnehmen kann, dessen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten vollumfänglich übernimmt.
- 16.2.2 Er errichtet eine Führungsorganisation, welche die Entstehung oder den Anschein von Interessenkonflikten vermeidet. Ferner soll die gewählte Führungsorganisation sicherstellen, dass die Gruppe ihr Geschäft effektiv als wirtschaftliche Einheit und im Einklang mit den durch den VR genehmigten strategischen Zielvorgaben zu betreiben vermag. Der CEO setzt insbesondere eine von den Geschäftsbereichen unabhängige Risikomanagement-Funktion, Rechtsfunktion sowie eine unabhängige Compliance-Funktion ein.
- 16.2.3 Er erlässt die für die Führung und den Betrieb der Gruppe notwendigen internen Regeln und Vorschriften, soweit dies nicht im Verantwortungsbereich des VR liegt.
- 16.2.4 Er überwacht die Geschäftsaktivitäten und trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des VR und seiner Kommissionen.
- 16.2.5 Er genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 16.2.6 Er stellt sicher, dass die Berichterstattungspflichten gegenüber dem VR und seinen Kommissionen gemäss Punkt 6.3 sowie 8 bis 13 dieses OGR und den entsprechenden Kommissionsreglementen erfüllt werden.

17. Executive Board (Geschäftsleitung)

- 17.1 Die Mitglieder des ExB werden durch den VR ernannt. In der Regel setzt sich das ExB zusammen aus dem Kreis der Divisional CEOs, der Regional CEOs sowie der Leiter der Corporate Functions. Der CEO ist der Vorsitzende des ExB. Darüber hinaus konstituiert sich das ExB selbst.

- 17.2 Der CEO hat ein Vetorecht bezüglich vom ExB gefasster Beschlüsse. Falls der CEO von diesem Recht Gebrauch macht, muss er den Präsidenten über den entsprechenden Sachverhalt in Kenntnis setzen.
- 17.3 Das ExB hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 17.3.1 Es prüft und koordiniert regelmässig bedeutende Initiativen, Projekte und Entwicklungen in den Divisionen, Regionen und in den Corporate Functions und bereinigt allfällige Probleme.
- 17.3.2 Es prüft und diskutiert regelmässig die konsolidierten und divisionalen Finanzergebnisse.
- 17.3.3 Es entwickelt jährlich die strategischen Business-Pläne, Zielvorgaben und Finanzpläne – einschliesslich der Ressourcenplanung – für die Gruppe als Ganzes sowie für die Divisionen und Regionen, legt diese dem VR zur Genehmigung vor und setzt sie anschliessend um.
- 17.3.4 Es verleiht Titel für die CSG und die CS sowie Unterschriftsberechtigungen für die CS gemäss Punkt 43 dieses OGR.
- 17.3.5 Es genehmigt den jährlichen Investitionsplan und erlässt im Einklang mit Anhang A, Punkt 15 dieses OGR, eine Kompetenzordnung für die Genehmigung einzelner Kapitalaufwendungen im Rahmen des genehmigten Gesamtplanes sowie für ausserordentliche Kapitalaufwendungen.
- 17.3.6 Es genehmigt Weisungen von zentraler Bedeutung für die Gruppe, insbesondere betreffend Konzerngarantien (Group Policy on Inter-Company Guarantees) und Kapitalisierung von Konzerngesellschaften (Group Policy on Capital of Branches and Subsidiaries).
- 17.3.7 Es bestimmt, wer für die Gruppe in bedeutenden externen Kommissionen und Organisationen Einsitz nimmt.
- 17.3.8 Es genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 17.4 Jedes Mitglied des ExB muss den CEO unverzüglich und das ExB bei nächster Gelegenheit über aussergewöhnliche Vorfälle oder Risiken in der laufenden Geschäftstätigkeit informieren.
- 17.5 Alle Verwaltungsrats- oder ähnliche Mandate, die ein ExB Mitglied kraft seines Amtes innehat, müssen bei Beendigung seiner Tätigkeit innerhalb der Gruppe aufgegeben werden, sofern dies durch das GNC in Absprache mit dem CEO nicht anders bestimmt wird.

18. ExB Kommissionen

Das ExB richtet die folgenden regelmässigen Kommissionen ein und genehmigt ihre Aufgabenstellung:

- das ExB RMC;
- das Group CALMC;
- das CS AG Parent CALRMC;
- das VARMC; und
- das GCB.

19. ExB Risk Management Committee

- 19.1 Das ExB RMC besteht aus den Mitgliedern des ExB und den vom CEO ernannten weiteren Mitgliedern. Der CEO, CRO und CCO fungieren als Co-Vorsitzende. Jeder der Co-Vorsitzenden hat ein individuelles Vetorecht bezüglich vom ExB RMC gefasster Beschlüsse und muss bei Gebrauch den Vorsitzenden des RC über den entsprechenden Sachverhalt in Kenntnis setzen.

- Das ExB RMC versammelt sich mindestens einmal monatlich. Darüber hinaus organisiert sich das ExB RMC selber.
- 19.2 Das ExB RMC kann für die Überwachung spezifischer Risiken Sub-Kommissionen innerhalb der Divisionen, Regionen oder Tochtergesellschaften einsetzen und diesen die notwendigen Kompetenzen delegieren. Die Sub-Kommissionen informieren das ExB RMC regelmässig über ihre Aktivitäten.
- 19.3 Das ExB RMC genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 19.4 Das ExB RMC genehmigt sämtliche Anträge auf Risikolimiten, welche der endgültigen Genehmigung durch das RC oder den VR bedürfen.
- 19.5 Das ExB RMC hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 19.5.1 Es steuert und überwacht die Entwicklung und Durchführung der Risikomanagementstrategie der Bank in Übereinstimmung mit dem vom VR genehmigten Regelwerk für das Risikomanagement.
- 19.5.2 Es überprüft und löst Probleme im Zusammenhang mit Risiken, die von divisionalen, regionalen oder funktionalen Risikofunktionen oder von ExB-Mitgliedern eskaliert werden, und eskaliert risikobezogene Probleme zwecks zusätzlicher Überwachung an die zuständigen Kommissionen oder den Gesamt-VR.
- 19.5.3 Es hat Genehmigungsbefugnis für den Risikoappetit in Bezug auf alle Risikotypen für die Gruppe und der Divisionen innerhalb des vom VR genehmigten Risikoappetits. Dazu gehören sämtliche finanziellen und nicht finanziellen Risiken, inklusive Liquiditätsrisiken (einschliesslich der Auslöser für die Aktivierung der Notfall-Finanzierungsplanung), der Risikoappetite auf Länderebene, des Appetits für marktspezifische Risiken für Finanzkriminalität und für Reputationsrisiken in Bezug auf Märkte mit höherem Risiko (einschliesslich Risikoappetit des Marktgebietes) sowie jährliche Limiten und Kategorisierung des PEP-bezogenen Risikoappetits auf divisionaler und globaler Ebene.
- 19.5.4 Es überwacht und überprüft das Gesamtrisiko und die Positionen und Kunden mit dem höchsten Risiko sowie wesentliche Risikokonzentrationen (z.B. Produkte, Branchen, Sicherheiten, Gegenparteien).
- 19.5.5 Es überprüft die erhöhten oder aufkommenden Risiken durch, einschliesslich – jedoch nicht begrenzt auf – Hauptkunden, Produktangebote und Portefeullerisiken, sowie sonstige Risiken, die eine Bedrohung für die Gruppe darstellen können.
- 19.5.6 Es überwacht wesentliche Risikotrends und -kennzahlen, einschliesslich des Überschreitens von Limiten und der entsprechenden Behebung.
- 19.5.7 Es überprüft die wesentlichen Geschäftsbereiche der Gruppe mit Fokus auf die wichtigsten Risiken und deren Minderungsmassnahmen;
- 19.5.8 Es prüft und bewertet die nichtfinanziellen Risiken und die über andere Verfahren identifizierten Risiken (z. B. globales Read-Across, vertiefende Überprüfungen wesentlicher Vorfälle) sowie die Eignung von Risikominderungsmassnahmen.
- 19.5.9 Es überprüft und bewertet die Angemessenheit und Wirkung des ICS und genehmigt Strategie und Risikotoleranz für das BCM.
- 19.5.10 Es überprüft relevante regulatorische Entwicklungen, deren Adressierung und die damit einhergehenden Verpflichtungen.
- 19.5.11 Es stellt die gruppenweite Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik und der Politik in Bezug auf Reputationsrisiken sowie der Einhaltung der diesbezüglichen Verpflichtungen der Gruppe sicher.

20. Group Capital Allocation and Liability Management Committee

- 20.1 Der CEO ernennt die Mitglieder des Group CALMC, welches sich aus dem CFO, CRO und den Divisionalen CEOs zusammensetzt und weitere Mitglieder des ExB umfassen kann. Der CFO übernimmt den Vorsitz. Das Group CALMC kommt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Darüber hinaus organisiert sich das Group CALMC selber.
- 20.2 Das Group CALMC hat bezüglich Finanzierung, Liquidität und Kapitalfragen insbesondere die folgenden delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 20.2.1 Es überprüft die Finanzierungsstruktur und Bilanzentwicklung.
- 20.2.2 Es plant und überwacht die Liquiditätsanforderungen sowohl aus aufsichtsrechtlicher wie aus betrieblicher Sicht.
- 20.2.3 Es plant und überwacht die Einhaltung der internen und aufsichtsrechtlichen minimalen Eigenkapitalisierung sowie die Leverage- und RWA-Nutzung, einschliesslich direkter Verantwortung für zentrale Absicherungsaktivitäten und der Delegation von Zuständigkeiten an lokale Absicherungsinitiativen.
- 20.2.4 Es genehmigt die gemäss Punkt 26.2.5 erlassene Gruppenweisung über die Kompetenzen betreffend Finanzierung der Bank (Gruppenweisung über Funding Authority).
- 20.2.5 Es überprüft und empfiehlt die Notfall-Finanzierungsplanung der Group und der CS AG Parent zur Genehmigung durch den VR.
- 20.2.6 Es ist verantwortlich für das Zinsrisiko beim Aufbau von Positionen im Bankbuch und beschliesst Änderungen bei Vorgehensweisen in Bezug auf die Anlage von Eigenkapital.
- 20.2.7 Es setzt Ziele und genehmigt und prüft die Einhaltung von Zielen in Bezug auf Kapitalallokations-, Finanzierungs-, Liquiditäts- und Kapitalmanagementmassnahmen einschliesslich die Prüfung und Überwachung von Aktienrückkäufen.
- 20.2.8 Es unterhält ein optimiertes globales Buchungsmodell mit bewährten Buchungsprinzipien und überprüft und hinterfragt Migrationsinitiativen.
- 20.2.9 Es beaufsichtigt die verschiedenen Initiativen mit Fokus auf die Problemlösung in verschiedenen vordefinierten Bereichen, die negative Auswirkungen auf den effektiven Steuersatz der Gruppe und mithin auf die Rendite auf dem materiellen Eigenkapital (RoTE) für die Gruppe haben.

21. CS AG Parent Capital Allocation, Liability and Risk Management Committee

- 21.1 Der Leiter Risiko für CS AG Parent und der Leiter Treasury in CFO werden als Mitglieder und Co-Vorsitzende des CS AG Parent CALRMC ernannt. Jeder der Co-Vorsitzenden hat ein individuelles Vetorecht bezüglich vom CS AG Parent CALRMC gefasster Beschlüsse und muss bei Gebrauch den CRO und CFO über den entsprechenden Sachverhalt in Kenntnis setzen. Das CS AG Parent CALRMC tagt mindestens zweimonatlich. Ansonsten organisiert sich das CS AG Parent CALRMC selbst.
- 21.2 Das CS AG Parent CALRMC soll insbesondere folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinsichtlich Kapital-, Liquiditäts- und Risikomanagement-Angelegenheiten der CS AG Parent haben:
- 21.2.1 Es überprüft und genehmigt sämtliche Anträge auf Risikolimiten für die CS AG Parent, die der endgültigen Genehmigung durch den VR bedürfen.
- 21.2.2 Es legt Risikostandards und -strategien für die CS AG Parent als Ergänzung zum übergeordneten Risikomanagement der Gruppe mit Erwägungen bezüglich Schwachstellen, die spezifisch die CS AG Parent betreffen, fest.

- 21.2.3 Es überprüft und löst Probleme im Zusammenhang mit Risiken bezüglich der CS AG Parent, die von den Risikofunktionen der Divisionen, Regionen, Corporate Functions oder Zweigniederlassungen eskaliert werden. Es informiert das ExB RMC über risikobezogene Probleme, die zusätzliche Überwachung erfordern.
- 21.2.4 Es hat Genehmigungsbefugnis für den Risikoappetit in Bezug auf die CS AG Parent und ihre Zweigniederlassungen innerhalb des vom VR genehmigten Risikoappetits. Es überprüft den Risikoappetit mit Fokus auf die wichtigsten Risikoarten (1) Kreditrisiken, (2) Marktrisiken, (3) nicht handelsbezogene Marktrisiken, (4) Länderrisiken, (5) Geschäftsrisiken, (6) nichtfinanzielle Risiken und (7) Unternehmensrisiken, einschliesslich Abhängigkeiten von regulatorischen Kapitalbeschränkungen.
- 21.2.5 Es überwacht und überprüft das Gesamtrisikoportfolio der CS AG Parent, insbesondere die Schwachstellen, die spezifisch die CS AG Parent betreffen.
- 21.2.6 Es überprüft die erhöhten oder aufkommenden Risiken, insbesondere Portfoliorisiken, die eine Bedrohung für die finanzielle Belastbarkeit der CS AG Parent darstellen können.
- 21.2.7 Es überwacht wesentliche Risikotrends und -kennzahlen, einschliesslich des Überschreitens von Limiten und der entsprechenden Behebung, welche die CS AG Parent betreffen.
- 21.2.8 Es überprüft die Risiken im Zusammenhang mit wesentlichen auf Ebene der CS AG Parent gebuchten Geschäftsbereichen und Holdinggesellschaft-Aktivitäten mit Fokus auf Schwachstellen, die spezifisch die CS AG Parent betreffen, und deren Minderungsmassnahmen.
- 21.2.9 Es überprüft die Entwicklungstendenzen und Aktivitäten der CS AG Parent in Bezug auf Kapital, Liquidität und Finanzierung.
- 21.2.10 Es überprüft das in die CS AG Parent gebuchte bestehende Geschäft zur Sicherstellung der Möglichkeit, angemessenen Risk/Return zu erzeugen, vorbehaltlich umfassenderer Zielsetzungen hinsichtlich Buchung, Steuern, Finanzen und/oder Kapital.
- 21.2.11 Es überprüft und würdigt die Finanz- und Kapitalpläne der Wichtigsten Tochtergesellschaften, einschliesslich Schlüsselrisiken und -abhängigkeiten wie Dividenden oder andere Kapitalübertragungen von den Wichtigsten Tochtergesellschaften zur CS AG Parent, vorgängig zu den Genehmigungen der jeweiligen Governance-Gremien der Wichtigsten Tochtergesellschaften.

22. Valuation Risk Management Committee

- 22.1 Der CEO ernennt mindestens fünf Personen aus dem Kreis des ExB oder dem Senior Management zu Mitgliedern des VARMC. Der CFO ist in der Regel Mitglied des VARMC und sitzt diesem vor. Darüber hinaus organisiert sich das VARMC selbst.
- 22.2 Das VARMC hat insbesondere folgende delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten: Es überprüft regelmässig sogenannte Inventory Valuation Reviews, erlässt Weisungen in Bezug auf die Schätzungen bestimmter bedeutender Anlagegüter sowie auf die für die Schätzung angewendeten Prozesse und Berechnungsmethoden und überwacht und wägt Bewertungsrisiken ab.

23. Group Conduct Board

- 23.1 Der CEO ernennt mindestens fünf Personen aus dem Kreis des ExB und Senior Management zu Mitgliedern des GCB. Der Global Head of HR, GC, CCO, CFO und CRO sollen grundsätzlich zu Mitgliedern ernannt werden. Der Global Head of HR soll gemeinsam mit einem dieser Mitglieder des ExB auf jährlich rotierender Basis das GCB leiten. Darüber hinaus organisiert sich das GCB selber.

- 23.2 Das GCB hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 23.2.1 Es schafft und bestimmt einen Governance-Rahmen für den Umgang mit Verhaltensangelegenheiten innerhalb der Gruppe.
- 23.2.2 Es überwacht den globalen Disziplinarprozess, gewährleistet, dass dieser fair und einheitlich angewandt wird und stellt die divisions- und regionsübergreifende Vereinheitlichung und Angleichung sicher.
- 23.2.3 Es überprüft Disziplinarmaßnahmen und fungiert als Entscheidungsgremium für Disziplinarangelegenheiten, die von den Divisionen, Regionen und Corporate Functions eskaliert wurden (vorbehaltlich der allfälligen Eskalation einer Angelegenheit an das ExB).
- 23.2.4 Es fungiert als Review Panel zur Berücksichtigung von potenziell bedeutenden Ereignissen und gibt Empfehlungen an das CC zu individuellen Vergütungsergebnissen.
- 23.2.5 Es prüft die Ergebnisse von Untersuchungen hinsichtlich Verhaltensweisen und berücksichtigt diese bei der Festlegung von disziplinarischen Folgen.
- 23.2.6 Es berichtet über Fortschritte an wichtige Stakeholder.

24. Weitere Kommissionen

- 24.1 Der CEO kann bei Bedarf weitere ExB Kommissionen einsetzen.

IV. Corporate Functions

25. Allgemeine Bestimmungen

- 25.1 Während die Divisionen und Regionen für gewisse betriebliche Abwicklungsfunktionen selber verantwortlich sind, sind die Corporate Functions auf Gruppenstufe konsolidiert.
- 25.2 Der CEO teilt die Managementverantwortung für diese konsolidierten Dienstleistungen der Corporate Functions dem CFO, GC, CRO, CCO, CTOO und dem Global Head of HR zu.
- 25.3 Der CFO, GC, CRO, CCO, CTOO und der Global Head of HR sind befugt, Weisungen für ihren Verantwortungsbereich zu erlassen. Dies gilt auch für Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich, deren Ausführung an die Divisionen oder Regionen delegiert wurde.
- 25.4 Der CEO kann andere Corporate Functions bezeichnen und die Leiter dieser Corporate Functions ernennen.

26. Chief Financial Officer

- 26.1 Der CFO wird vom VR ernannt und ist direkt dem CEO unterstellt.
- 26.2 Der CFO hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («CFO-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 26.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen zur Behandlung aller die Gruppe betreffenden Finanzangelegenheiten, d.h. einschliesslich Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, sowie der übrigen dem CFO zugewiesenen Bereiche.
- 26.2.2 Er schafft angemessene Funktionen für die Wahrnehmung von Controlling-, Buchhaltungs-, Produktkontrolle-, Steuer- und Finanzangelegenheiten sowie Investor Relations-Aufgaben.
- 26.2.3 Er stellt sicher, dass die Gruppe über ein transparentes und zeitnahes Finanzberichtswesen (Rechnungslegungsgrundsätze, statutarische und konsolidierte Finanzabschlüsse) zuhanden der massgebenden Organe innerhalb der Gruppe wie auch gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden verfügt, welches die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, aber auch Best Practice berücksichtigt.
- 26.2.4 Er sorgt gemeinsam mit dem GC, CRO und dem CCO dafür, dass die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zeitgerecht erfolgt.
- 26.2.5 Er erarbeitet eine Gruppenweisung über die Kompetenzen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Gruppe (Gruppenweisung über Funding Authority») und legt sie dem Group CALMC zur Genehmigung vor. Die Weisung enthält insbesondere Bestimmungen betreffend Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für:
- den Einsatz von Geld- und Kapitalmarktinstrumenten sowie Derivatinstrumenten für die Bilanzsteuerung,
 - den Einsatz von Kapitalmarkttransaktionen und die Ausgabe bzw. den Verkauf von Obligationen, Vorzugsaktien und vergleichbaren Wertschriften,
 - die Ausgabe von strukturierten Obligationen und
 - die Aufnahme von Krediten der Gruppe.

- 26.2.6 Er steuert die aufsichtsrechtliche und betriebliche Liquidität und Eigenkapitalisierung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen sowie der vom VR und vom ExB RMC festgelegten Bandbreiten.
- 26.2.7 Er ist verantwortlich für die firmeneigenen Immobilien-Dienstleistungen und den zentralen Einkauf (Supply Management).
- 26.2.8 Er genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 26.2.9 Er ernennt und beaufsichtigt die divisionalen und regionalen CFOs.
- 26.2.10 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.

27. General Counsel

- 27.1 Der GC wird vom VR ernannt und ist direkt dem CEO unterstellt.
- 27.2 Der GC hat alle nötigen Befugnisse für rechtliche Angelegenheiten innerhalb der Gruppe. Der GC hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («GC-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 27.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen für eine von den Geschäftsbereichen unabhängige Behandlung aller Rechtsbelange der Gruppe, d.h. einschliesslich bei Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen.
- 27.2.2 Er leitet die Funktion Global Litigation and Investigations, ist verantwortlich für affirmative und defensive Zivilverfahren, Schieds- und Schlichtungsverfahren sowie regulatorische und staatliche Anfragen, Untersuchungen und Vollstreckungsverfahren sowie bei Bedarf für die Durchführung von internen Untersuchungen zusammen mit der Funktion CCO Investigations.
- 27.2.3 Er leitet den Bereich Public Policy sowie – zusammen mit dem jeweiligen zuständigen Regional CEO – den Bereich Regulatory Affairs.
- 27.2.4 Er ist für die Vertretung der Gruppe gegenüber den Hauptaufsichtsbehörden verantwortlich (exkl. CRO-Aufgaben; siehe Punkt 28, und CFO-Aufgaben, siehe Punkt 26) und koordiniert mit dem CCO und den Regional CEOs die Vertretung der Gruppe gegenüber anderen Aufsichts- und Regierungsbehörden.
- 27.2.5 Er sorgt gemeinsam mit dem CFO, CCO und CRO dafür, dass die aufsichtsrechtliche Berichtserstattung zeitgerecht erfolgt.
- 27.2.6 Er sorgt gemeinsam mit den Divisional CEOs, den Regional CEOs, dem CCO und dem CRO dafür, dass alle Lizenzerfordernisse permanent eingehalten werden.
- 27.2.7 Er leitet den Bereich Security Services.
- 27.2.8 Er ernennt und beaufsichtigt die Divisional und Regional GCs.
- 27.2.9 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.

28. Chief Risk Officer

- 28.1 Der CRO wird vom VR ernannt und ist direkt dem CEO unterstellt.
- 28.2 Der CRO hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («CRO-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:

- 28.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen zur Behandlung aller finanziellen und nicht-finanziellen Risikomanagement-Angelegenheiten der Gruppe, d.h. einschliesslich bei Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen und einschliesslich einer angemessenen und von den Geschäftsbereichen unabhängigen Funktion für das Management von Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken sowie nicht-finanziellen Risiken.
- 28.2.2 Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung, welche insbesondere dem ExB regelmässig alle relevanten Informationen zum Risiko-Portefeuille vermittelt.
- 28.2.3 Er ernennt einen Chief Credit Officer, der Massnahmen und Geschäfte mit bedeutendem Einfluss auf die globalen Portefeuille-Limiten im Einklang mit der Credit Risk Policy genehmigt.
- 28.2.4 Er ernennt und beaufsichtigt die Divisional und Regional CROs, die unter anderem die Massnahmen und Geschäfte gemäss Anhang A genehmigen.
- 28.2.5 Er ist bezüglich technischer Risikomanagement-Belange für die Vertretung der Gruppe gegenüber den Hauptaufsichtsbehörden verantwortlich.
- 28.2.6 Er sorgt gemeinsam mit dem CFO, dem CCO und dem GC dafür, dass die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zeitgerecht erfolgt.
- 28.2.7 Er sorgt gemeinsam mit den Divisional CEOs, den Regional CEOs, dem CCO und dem GC dafür, dass alle Lizenzerfordernisse permanent eingehalten werden.
- 28.2.8 Er bildet ein RPSC und ernennt den Vorsitzenden sowie die Mitglieder. Das RPSC hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- Es überprüft bedeutende Risikomanagement-Prozesse.
 - Es erlässt generelle Instruktionen, Standards und Prozessvorschriften für das Risikomanagement.
 - Es genehmigt wesentliche Anpassungen von Risikomanagement-Standards und Weisungen sowie der damit zusammenhängenden Methodologie betreffend Marktrisiken, Kreditrisiken und operationellen Risiken und informiert das ExB RMC und den Vorsitzenden des RC darüber.
 - Es genehmigt die Vorgehensweise für die Analyse und Überwachung des Risiko-Portefeuilles.
 - Es genehmigt Grundprinzipien für die Risikomessung und Änderungen der Key-Parameter.
 - Es genehmigt Grundsätze für die Berechnung des für einzelne Transaktionsarten notwendigen Risikokapitals.
- 28.2.9 Er genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 28.2.10 Er unterstützt die Risiko-Governance Gremien der Wichtigsten Tochter-gesellschaften bei der Bestimmung ihrer jeweiligen Governance hinsichtlich der Umsetzung globaler Weisungen und für die Erstellung spezifischer Weisungen für die jeweilige Tochtergesellschaft.
- 28.2.11 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.

29. Chief Compliance Officer

- 29.1 Der CCO wird vom VR ernannt und ist direkt dem CEO unterstellt.
- 29.2 Der CCO hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («CCO-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 29.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen zur Behandlung aller Compliance-Angelegenheiten der Gruppe, unabhängig von den Geschäftsbereichen.

- 29.2.2 Er richtet ein System zur Compliance-Berichterstattung ein, das sicherstellt, dass das ExB regelmässig relevante Informationen zu Compliance-Belangen erhält.
- 29.2.3 Er legt globale Compliance-Standards, -Rahmenwerke und -Weisungen fest und beaufsichtigt globale Compliance-Programme und die Compliance-Risikoüberwachung.
- 29.2.4 Er koordiniert mit dem GC, den Divisional CEOs und den Regional CEOs die Vertretung der Gruppe gegenüber anderen Aufsichts- und Regierungsbehörden in Regionen, in denen Regulatory Affairs nicht präsent oder nicht für das Tagesgeschäft verantwortlich ist.
- 29.2.5 Er sorgt zusammen mit dem CFO, CRO und dem GC dafür, dass die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zeitgerecht erfolgt.
- 29.2.6 Er sorgt gemeinsam mit den Divisional CEOs, den Regional CEOs, dem CRO und dem GC dafür, dass alle Lizenzerfordernisse permanent eingehalten werden.
- 29.2.7 Er ernennt und beaufsichtigt die CCOs für jede Division, Region, Financial Crime Compliance und Central Compliance.
- 29.2.8 Er nimmt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen wahr.

30. Chief Technology and Operating Officer

- 30.1 Der CTOO wird vom VR ernannt und ist direkt dem CEO unterstellt.
- 30.2 Der CTOO hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («CTOO-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 30.2.1 Er ist verantwortlich für alle IT Angelegenheiten und für die Bereitstellung und Gewährleistung effizienter IT Lösungen für alle wichtigen Geschäftsaktivitäten innerhalb der Gruppe, d.h. einschliesslich Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen.
- 30.2.2 Er treibt und leitet die digitale Transformation der Gruppe.
- 30.2.3 Er ist verantwortlich für den Prozess und entsprechende Richtlinien hinsichtlich neuer Geschäftsaktivitäten (New Business).
- 30.2.4 Er ist verantwortlich für den Bereich «Global Operations».
- 30.2.5 Er ist verantwortlich für das BCM.
- 30.2.6 Er ernennt und beaufsichtigt die entsprechenden CTOO/COO Funktionen auf divisionaler und regionaler Ebene.
- 30.2.7 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.

31. Global Head of Human Resources

- 31.1 Der Global Head of HR wird vom VR ernannt und ist direkt dem CEO unterstellt.
- 31.2 Der Global Head of HR hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («HR-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:

- 31.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen zur Behandlung aller die Gruppe betreffenden Personalangelegenheiten, d. h. einschliesslich bei Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, sowie der übrigen dem Global Head of HR zugewiesenen Bereiche.
- 31.2.2 Er ist zusammen mit den Divisional CEOs, Regional CEOs und Leitern der Corporate Functions verantwortlich für die Umsetzung aller HR-Gruppenweisungen sowie der ethischen Grundsätze und professionellen Standards (Code of Conduct).
- 31.2.3 Er ernennt und beaufsichtigt die divisionalen und regionalen Heads of HR.
- 31.2.4 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.

V. Divisionen

32. Allgemeine Bestimmungen

- 32.1 Während der CEO und die Mitglieder des ExB die Führungsverantwortung für die Gruppe als Ganzes haben, liegt die Verantwortung für die operative Führung der Divisionen, einschliesslich der diesen Divisionen führungsmässig zugewiesenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, bei den Divisional CEOs.
- 32.2 Die Divisional CEOs setzen für ihre Division je ein eigenes MC ein. Sie sind für die Schaffung einer effizienten Führungsorganisation in ihrer Division verantwortlich. Sie konsultieren das ExB, bevor sie grundlegende Veränderungen in der Führungsorganisation in ihrer Division vornehmen.

33. Divisional CEOs

- 33.1 Die Divisional CEOs werden vom VR ernannt. Sie sind direkt dem CEO unterstellt.
- 33.2 Die Divisional CEOs sind für die operative Führung der ihrer Division zugewiesenen Geschäftsbereiche, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen verantwortlich. Insbesondere haben sie folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («Divisional CEOs-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung sie delegieren können:
- 33.2.1 Sie schaffen die organisatorischen Voraussetzungen, um die der Division zugeteilten Geschäftsbereiche, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen zu führen. In Bezug auf Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen konsultieren sie den zuständigen Regional CEO.
- 33.2.2 Sie ernennen die Manager der der Division zugeteilten Geschäftsbereiche.
- 33.2.3 Sie erhalten Berichte und bearbeiten Angelegenheiten, die von den der Division zugeteilten Geschäftsbereichen eskaliert wurden.
- 33.2.4 Sie erlassen, in Zusammenarbeit mit dem CCO, die für den Betrieb und die Führung der Division notwendigen Richtlinien und Weisungen, soweit die entsprechende Kompetenz nicht beim VR, dem CEO oder dem ExB liegt.
- 33.2.5 Sie koordinieren alle Geschäftstätigkeiten aktiv mit den anderen Divisional CEOs, den zuständigen Regional CEOs und den zuständigen Geschäftsleitern.
- 33.2.6 Sie koordinieren mit dem GC und den zuständigen Regional CEOs die Vertretung der Gruppe gegenüber anderen Aufsichts- und Regierungsbehörden in Regionen, in denen Regulatory Affairs nicht präsent oder nicht für das Tagesgeschäft verantwortlich ist.
- 33.2.7 Sie sorgen gemeinsam mit dem GC, dem CCO, CRO und den zuständigen Regional CEOs dafür, dass alle Lizenzerfordernisse permanent eingehalten werden.
- 33.2.8 Sie erledigen alle anderen ihnen durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.

34. Divisional Management Committee

- 34.1 Das MC einer Division besteht aus dem Divisional CEO und anderen, von diesem nach Konsultation und Genehmigung des CEO ernannten Vertretern aus dem Führungsteam der Division. Der Divisional CEO übernimmt den Vorsitz des MC. Darüber hinaus organisiert sich das MC selber.
- 34.2 Das MC hat insbesondere folgende delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 34.2.1 Es überprüft und koordiniert regelmässig bedeutende Initiativen und Projekte sowie die Geschäftsentwicklung in der Division und bereinigt allfällige Probleme.
- 34.2.2 Es erarbeitet den strategischen Businessplan und die Finanzpläne der Division und legt diese dem ExB zur Genehmigung vor.
- 34.3 Jedes einzelne Mitglied des MC muss den Divisional CEO unverzüglich und das MC bei nächster Gelegenheit über ausserordentliche, sich aus dem Geschäftsverlauf ergebende Risiken informieren.

35. Divisional Risk Management Committee

- 35.1 Die Divisional CEOs setzen für ihren Verantwortungsbereich ein RMC ein, das aus dem Divisional CEO, Mitgliedern des MC sowie weiteren Mitgliedern besteht, wobei auch Vertreter der betroffenen Regionen und Corporate Functions zu berücksichtigen sind. Das RMC kann Sitzungen gemeinsam mit anderen RMCs und/oder RMCs der wichtigsten Tochtergesellschaften abhalten. Darüber hinaus organisiert sich das RMC selber.
- 35.2 Das Divisional RMC hat insbesondere folgende delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 35.2.1 Es prüft und diskutiert regelmässig divisionsspezifische Markt- und Kreditrisiken.
- 35.2.2 Es führt die ihm vom ExB RMC delegierten Aufgaben aus.
- 35.2.3 Es setzt Limiten fest, um die Geschäftsaktivitäten angemessen zu kontrollieren oder zu begrenzen.
- 35.2.4 Es begutachtet und diskutiert regelmässig divisionsspezifische operationelle Risiken, Legal und Compliance-Angelegenheiten und ICS Problemstellungen, soweit diese Aufgaben nicht von einer anderen divisionalen Kommission wahrgenommen werden.
- 35.2.5 Es stellt sicher, dass bedeutende divisionale Risiken angemessen an das ExB RMC oder andere relevante Organe auf CS-Stufe eskaliert werden.

VI. Regionale Führungsorganisation

36. Allgemeine Bestimmungen

- 36.1 Jede der vier geographischen Regionen (Schweiz, EMEA, APAC, Americas) wird von einem Regional CEO geführt. Aufgrund ihrer besonderen Stellung als Heimmarkt können für die Region Schweiz von den nachfolgenden Bestimmungen abweichende bzw. ergänzende Regelungen getroffen werden, die vom ExB zu genehmigen sind.
- 36.2 Die Regional CEOs setzen je ein eigenes Regionales MC ein. Sie sind für die Schaffung einer effizienten Führungsorganisation in ihrer Region verantwortlich. Sie konsultieren das ExB, bevor sie grundlegende Veränderungen in der Führungsorganisation ihrer Region vornehmen.

37. Regional Chief Executive Officer

- 37.1 Die Regional CEOs werden vom VR ernannt. Sie sind direkt dem CEO unterstellt.
- 37.2 Die Regional CEOs haben insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («Regional CEOs-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung sie delegieren können:
- 37.2.1 Sie erlassen die für den Betrieb und die Führung ihrer Region notwendigen Richtlinien und Weisungen, soweit die entsprechende Kompetenz nicht beim VR, dem CEO, dem ExB oder einer Division liegt und sofern es sich nicht um den Verantwortungsbereich einer Corporate Function handelt.
- 37.2.2 Sie sind nebst der Führung ihrer Region auch verantwortlich für eine angemessene Führungsorganisation der Länder, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in ihrer Region. Sie bestimmen – nach Konsultation und Genehmigung des CEO – den jeweiligen Länderverantwortlichen («Country Head»); zudem bestimmen und überwachen sie das Management der Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen.
- 37.2.3 Sie legen zusammen mit den betroffenen Divisional CEOs die – im Rahmen der vom VR genehmigten Limiten – Risikolimiten für die Länder mit erhöhtem Risikoprofil in ihrer jeweiligen Region fest und sind verantwortlich für deren Überwachung.
- 37.2.4 Sie erhalten Berichte und bearbeiten Angelegenheiten, die von den Ländern, Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen in ihrer Region eskaliert wurden.
- 37.2.5 Sie fördern die Entwicklung der Gruppe in ihrer Region, indem sie divisions-übergreifende Geschäftsaktivitäten vorantreiben und koordinieren. Ferner fördern sie das Geschäftswachstum und Beziehungen mit Schlüsselkunden.
- 37.2.6 Sie überwachen Risikomanagement-Aktivitäten in ihrer Region und entscheiden insbesondere gemeinsam mit den zuständigen Divisional CEOs in Bezug auf sensitive Transaktionen und das Onboarding von Kunden mit erheblichem Risikoprofil. Zudem überwachen sie zusammen mit den zuständigen Divisional CEOs Kundenbeziehungen mit erheblichem Risikoprofil über die gesamte Dauer ihres Bestehens hinweg. Sie koordinieren allfällig nötig werdende Massnahmen mit den betroffenen Divisionen und Corporate Functions.
- 37.2.7 Sie vertreten die Gruppe gegenüber Behörden und Schlüsselkunden in ihrer Region je nach Agenda selbständig oder gemeinsam mit Vertretern der Divisionen oder Corporate Functions.

- 37.2.8 Sie tragen letztlich die Verantwortung für die Aufsicht über die Rechtseinheiten in ihrer Region. Sie sind verantwortlich für die Beziehung mit den entsprechenden Aufsichtsbehörden, abgesehen von der Beziehung zur Hauptaufsichtsbehörde (vgl. 27.2.4 und 29.2.4). Sie sind – gemeinsam mit dem GC – verantwortlich für Regulatory Affairs in ihrer Region.
- 37.2.9 Sie entscheiden gemeinsam mit dem zuständigen Divisional CEO bezüglich der Anstellung bzw. Entlassung von Mitarbeitenden mit Schlüsselfunktionen (z.B. als «material risk takers and controllers» klassifizierte Mitarbeitende) in der Region, einschliesslich Entscheidungen betreffend Beförderung, variable Entschädigung und disziplinarische Massnahmen.
- 37.2.10 Sie sind in enger Kooperation mit den Divisional CEOs und HR verantwortlich für die Nachfolgeplanung und Talententwicklung in ihrer Region; sie gewährleisten zudem eine konsistente Employee Value Proposition und sorgen für eine angemessene Unternehmenskultur in ihrer Region.

38. Regional Management Committee

- 38.1 Das Regional MC besteht aus dem Regional CEO und anderen von diesem – nach Konsultation und Genehmigung des CEO – ernannten Vertretern aus dem Führungsteam der Region, Vertretern der wichtigsten Tochtergesellschaften sowie Country Heads. Der Regional CEO übernimmt den Vorsitz des Regional MC. Darüber hinaus organisiert sich das Regional MC selber.
- 38.2 Das Regional MC hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 38.2.1 Es begutachtet und koordiniert regelmässig bedeutende Initiativen und Projekte sowie die Geschäftsentwicklung in der Region und bereinigt allfällige Probleme.
- 38.2.2 Es stellt den Divisionen die relevanten Informationen zur Erstellung der strategischen Businesspläne und der Finanzpläne zur Verfügung.
- 38.3 Jedes einzelne Mitglied des Regional MC muss den Regional CEO sofort und das Regional MC bei nächster Gelegenheit über ausserordentliche sich aus dem Geschäftsverlauf ergebende Risiken zu informieren.

VII. Governance der Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen

39. Allgemeine Bestimmungen

- 39.1 Die Governance der Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen basiert auf den Prinzipien der konsolidierten Aufsicht der Gruppe sowie der integrierten Überwachung und Managementstruktur mit globaler Reichweite.
- 39.2 Gremien und Führungskräfte der Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen sind verpflichtet, vorbehaltlich anwendbaren Rechts, regulatorischen Vorschriften und Best Practice Standards, Transparenz und Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe zu gewährleisten, insbesondere durch angemessenen Informationsfluss und Kooperation innerhalb aller und über alle Geschäftsbereiche und –Organisationsstrukturen hinaus.

40. Governance der Tochtergesellschaften

- 40.1 Der VR designiert die Tochtergesellschaften, über welche – zusammen – das Gros der Geschäftsaktivitäten und Prozesse der Gruppe betrieben wird, als Wichtigste Tochtergesellschaften. Vorbehaltlich anwendbarem Recht und regulatorischen Vorschriften und in Übereinstimmung mit dem CEO kann der VR bestimmte Verantwortlichkeiten den Wichtigsten Tochtergesellschaften zuweisen.
- 40.2 Der VR entscheidet über die Nominierung bzw. Entlassung der Mitglieder des VR der Wichtigsten Tochtergesellschaften und genehmigt deren Entschädigung. Ferner sind die Wichtigsten Tochtergesellschaften grundlegenden Governance Prinzipien unterworfen, die vom VR regelmässig überprüft und genehmigt werden.
- 40.3 Die Wichtigsten Tochtergesellschaften verfügen über eigene Governance-Dokumente. Diese stimmen mit geltenden lokalen Gesetzen und Vorschriften überein und berücksichtigen soweit möglich die Prinzipien und Regeln dieses OGR.
- 40.4 Um einen transparenten Informationsfluss zu gewährleisten, soll den Aufsichts- und Führungsgremien der Gruppe Einsicht in Sitzungsdokumente und andere Dokumente, die für das Management der Wichtigsten Tochtergesellschaften aufbereitet wurden, gewährt werden.
- 40.5 Die Gruppe soll zudem über alle wesentlichen Angelegenheiten der Wichtigsten Tochtergesellschaften informiert werden. Die Gruppe ist vor jeder wichtigen Entscheidung dieser Wichtigsten Tochtergesellschaft so früh als möglich zu konsultieren, wie in den Governance-Dokumenten der jeweiligen Wichtigsten Tochtergesellschaft entsprechend festgelegt.
- 40.6 Der VR kann jederzeit weitere Tochtergesellschaften und Führungsgremien als strategisch bedeutsam erklären. Auf diese finden die Bestimmungen unter diesem Abschnitt sinngemäss Anwendung.

41. Governance der Zweigniederlassungen

- 41.1 Die Regional CEOs bestimmen das Management für die Zweigniederlassungen und Vertretungen in ihrer Region in Einklang mit geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

- 41.2 Die Regional CEOs bestimmen in ihrer jeweiligen Region die Berichtslinien für die Leiter der Zweigniederlassungen und die Verantwortung für das Management des Geschäftsbetriebs der Zweigniederlassung.
- 41.3 Die Regional CEOs berücksichtigen die Grösse und Komplexität der Organisation der Zweigniederlassung und die Wesentlichkeit des Geschäftsbetriebs. Das ExB kann Zweigniederlassungen mit wesentlichem Geschäftsbetrieb als «Wesentliche Zweigniederlassungen» klassifizieren und sie einer Reihe von Mindestgovernance-Standards unterwerfen. Das ExB kann diese Governance-Standards auch für andere Zweigniederlassungen sinngemäss vorsehen.
- 41.4 In Bezug auf das Management und die Aufsicht über die Wesentlichen Zweigniederlassungen sind die folgenden Mindestgovernance-Standards einzuhalten:
- 41.4.1 Der Regional CEO, in dessen Region die Wesentliche Zweigniederlassung liegt, ernennt nach Konsultation mit dem ExB den Leiter der Wesentlichen Zweigniederlassung. Der Regional CEO fungiert als Liniovorgesetzter für die Leiter dieser Wesentlichen Zweigniederlassungen oder kann diese Aufgabe delegieren. Leiter von Wesentlichen Zweigniederlassungen sollen grundsätzlich nicht gleichzeitig auch eine Position bei einer der Wichtigsten Tochtergesellschaften innehaben oder Personen mit Kontrollfunktion sein. Leiter von Wesentlichen Zweigniederlassungen haben die Befugnis und die Verantwortung für das Management der Angelegenheiten der Zweigniederlassung und für eine entsprechende Eskalation an den Regional CEO oder seinen Stellvertreter.
- 41.4.2 Die relevante Corporate Function ernennt nach Konsultation mit dem Leiter der Wesentlichen Zweigniederlassung und gegebenenfalls dem Regional CEO oder dessen Stellvertreter den CRO, CFO, CCO und GC der Wesentlichen Zweigniederlassung sowie gegebenenfalls weitere Führungskräfte.
- 41.4.3 Der Leiter der Wesentlichen Zweigniederlassung richtet ein Branch Management Committee ein und zusammen mit dem CRO der Wesentlichen Zweigniederlassung ein Branch Risk Management Committee. Der Leiter einer Wesentlichen Zweigniederlassung kann weitere Branch Committees einrichten.
- 41.4.4 Die Verantwortung für Kapital-, Liquiditäts- und Finanzfragen der Wesentlichen Zweigniederlassungen liegt bei der CFO-Funktion.
- 41.4.5 Die Aufgaben der Leiter und der weiteren Führungskräfte der Wesentlichen Zweigniederlassungen können vorbehaltlich der Genehmigung des ExB noch ausführlicher geregelt werden.
- 41.5 Bei allen anderen Zweigniederlassungen ernennt der Regional CEO, in dessen Region die Zweigniederlassung oder Vertretung liegt, den Leiter der Zweigniederlassung oder den Leiter der Vertretung.

VIII. Interne Revision

42. Interne Revision

- 42.1 Die Interne Revision beurteilt in systematischer, objektiver und unabhängiger Weise, ob Risiken korrekt identifiziert und überwacht werden, die internen Kontrollen wirksam sind und die bestehenden Führungsprozesse geeignet sind, die Einhaltung aller anwendbaren Weisungen, Gesetze und Vorschriften sicherzustellen, und ob das ExB seinen Überwachungs- und Aufsichtspflichten in angemessener Weise nachkommt.
- 42.2 Die Interne Revision ist dem AC unterstellt. Der Leiter der Internen Revision rapportiert an den Vorsitzenden des AC. Er hat – soweit zur Erfüllung seiner Aufgaben nötig – uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen und Mitarbeitenden.
- 42.3 Der Leiter der Internen Revision wird auf Antrag des AC und nach Konsultation des GNC vom VR ernannt.
- 42.4 Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie die Arbeitsabläufe der Internen Revision werden im Reglement des AC und im vom AC genehmigten Reglement der Internen Revision festgelegt.
- 42.5 Die Interne Revision erstellt ihre Berichte unabhängig. Die Berichte werden, wie im Reglement der Internen Revision festgehalten, den zuständigen ExB Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- 42.6 Wie im AC Reglement und im Reglement der Internen Revision festgehalten, berichtet die Interne Revision regelmässig zuhanden des AC über wichtige Feststellungen, die Erreichung ihrer Jahresziele und über weitere wichtige Angelegenheiten.
- 42.7 Jedes Mitglied des ExB kann beim Vorsitzenden des AC oder, im Falle seiner Abwesenheit, beim Präsidenten eine Untersuchung durch die Interne Revision beantragen.

IX. Besondere Bestimmungen

43. Interessenkonflikte

- 43.1 Die Mitglieder des VR, des ExB, der Divisional und Regional MCs, der MCs der Corporate Functions und aller hierin erwähnten Kommissionen sind zur Wahrung der Interessen der Gruppe verpflichtet.
- 43.2 Interessenkonflikte persönlicher Natur, privat oder beruflich, potenzielle Interessenkonflikte sowie der blosse Anschein von Interessenkonflikten sind zu vermeiden. Allfällige Interessenkonflikte mit Bezug auf eine bestimmte Transaktion, einschliesslich Interessenkonflikte von Personen oder Gesellschaften, mit denen das betreffende Mitglied enge persönliche Beziehungen pflegt, sind dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums umgehend vor dem Beschlussfassungsprozess über die betreffende Transaktion offenzulegen. Das betreffende Mitglied nimmt am Beschlussfassungsprozess über die betreffende Transaktion nicht teil.
- 43.3 In Bezug auf Interessenkonflikte, die entstehen, weil ein Mitglied eines Gremiums auch Mitglied eines anderen Gremiums oder einer Gesellschaft innerhalb der Gruppe ist, die in die betreffende Transaktion oder Angelegenheit involviert oder davon betroffen sind, gelten die folgenden Prinzipien:
- 43.3.1 Das betreffende Mitglied legt seinen Interessenkonflikt und eine persönliche -Einschätzung dazu vorab dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und anschliessend dem Gremium selbst offen, ausser dies sei offensichtlich.
- 43.3.2 Das jeweilige Gremium berücksichtigt die Interessen des anderen Gremiums oder der anderen Gesellschaft und unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um eine Lösung zu finden, welche die Interessen beider Gremien oder Gesellschaften, soweit als möglich, miteinander in Einklang bringt.
- 43.3.3 Kann keine Lösung im Sinn von OGR 42.3.2 gefunden werden, nimmt das in einem Konflikt stehende Mitglied an der jeweiligen Entscheidung in der Regel nicht teil.

44. Titelstufen, Unterschriftsberechtigungen und Vollmachten

- 44.1 Titelstufen in der Gruppe und Zeichnungsberechtigungen der CS
- 44.1.1 Der VR ernennt den CEO und die Mitglieder des ExB und erteilt ihnen Kollektivunterschrift zu zweien.
- 44.1.2 Das ExB ernennt MDR, MDA, DIR, VP, AVP, ASO und ANL.
- 44.1.3 Im Einklang mit den Statuten der CS wird Mitarbeitenden, die vom ExB zum MDR, MDA, DIR oder VP ernannt werden, gleichzeitig automatisch Kollektivunterschrift zu zweien eingeräumt.
- 44.1.4 Im Einklang mit den Statuten der CS wird Mitarbeitenden, die vom ExB zum AVP, ASO oder ANL ernannt werden, gleichzeitig automatisch Kollektivprokura zu zweien im Sinne von Art. 458ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eingeräumt.
- 44.1.5 Das ExB kann Mitarbeitenden ohne Titel die Handlungsvollmacht kollektiv zu zweien im Sinne von Art. 462 des Schweizerischen Obligationenrechts erteilen.

- 44.1.6 Das ExB kann darüber hinaus Weisungen erlassen, welche weitere Bestimmungen zum Umfang der Zeichnungsberechtigungen enthalten.
- 44.2 Spezielle Bestimmungen zu Unterschriftsberechtigungen CSG
- 44.2.1 Unterschriftsberechtigungen (Kollektivunterschrift zu zweien, Kollektivprokura zu zweien oder Handlungsvollmachten) für die CSG werden vom VR erteilt.
- 44.3 Funktionale Titel
- 44.3.1 Das ExB erstellt Richtlinien über die Gewährung von funktionalen Titeln innerhalb der CS.
- 44.4 Vollmachten
- 44.4.1 Vollmachten können Drittpersonen erteilt werden. Drittpersonen können auch Mitarbeitende der Gruppe sein. Diese Vollmachten berechtigen Bevollmächtigte, alleine oder gemeinsam mit anderen Bevollmächtigten Dokumente zu unterzeichnen oder Handlungen vorzunehmen, welche nach Massgabe dieses OGR bewilligt wurden.
- 44.4.2 Die Mitglieder des ExB, die Mitglieder der Divisional und Regional MCs sowie die Leiter einer Corporate Function und deren unmittelbar unterstellte Personen sind kollektiv zu zweien befugt, Vollmachten zu erteilen oder
- Mitarbeitende mindestens im Range eines AVP im GC-Bereich zu bezeichnen, die ihrerseits kollektiv zu zweien befugt sind, Vollmachten im Namen der CSG oder der CS zu erteilen. Dies gilt primär für die Erteilung von Prozessvollmachten.
 - Mitarbeitende mindestens im Range eines VP in den Divisionen, Regionen oder Corporate Functions zu bezeichnen, die ihrerseits kollektiv zu zweien befugt sind, Vollmachten im Namen der CSG oder der CS zu erteilen. Dies gilt für die Erteilung von Vollmachten, die nicht mit Prozessen im Zusammenhang stehen.
- 44.4.3 Vollmachten für Handlungen einer Zweigniederlassung der CS ausserhalb der Schweiz können durch zwei für die betroffene Zweigniederlassung unterschriftsberechtigte Mitarbeitende erteilt werden, wobei einer davon Leiter der Zweigniederlassung oder ein MDR sein muss.

45. Sitzungen und Protokolle

- 45.1 Sitzungen des VR und seiner Kommissionen
- 45.1.1 Der VR versammelt sich mindestens sechsmal jährlich zu ordentlichen Sitzungen. Der Sitzungsrhythmus der Kommissionen des VR richtet sich nach den Vorschriften des entsprechenden Kommissionsreglements.
- 45.1.2 Ausserordentliche Sitzungen des VR und seiner Kommissionen finden statt, wenn der Präsident oder ein anderes Mitglied des VR die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
- 45.1.3 Die Sitzungen werden durch den Präsidenten des VR bzw. einer Kommission einberufen, wobei die Einladung zur Sitzung unter Angabe der Traktanden rechtzeitig zu erfolgen hat.
- 45.1.4 Der VR und jede seiner Kommissionen ernennen einen Sekretär, der nicht Mitglied des entsprechenden Gremiums sein muss.
- 45.1.5 Sitzungsunterlagen sind rechtzeitig vor jeder Sitzung zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich kann über Geschäfte, die eines formellen Entscheids bedürfen, ohne vorherigen Versand von Unterlagen nicht gültig beschlossen werden.
- 45.1.6 Der Präsident des VR bzw. einer Kommission entscheidet über die Teilnahme von Vertretern des ExB und des Senior Managements an den entsprechenden Sitzungen.

- 45.1.7 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder eines Gremiums erforderlich; abweichende statutarische Bestimmungen bleiben vorbehalten. Die Teilnahme über Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig und gilt als Anwesenheit, wobei persönliche Anwesenheit bevorzugt wird.
- 45.1.8 Es muss eine Mehrheit der Mitglieder des VR anwesend sein, um Beschlüsse zu verabschieden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 45.1.9 Beschlüsse des VR oder einer Kommission können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern der Beschlusstext allen Mitgliedern zugestellt wurde und die Mehrheit der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligt. Das Verfahren für Zirkularbeschlüsse sollte auf folgende Fälle beschränkt werden: administrative und Routineangelegenheiten, Angelegenheiten von erhöhter Dringlichkeit sowie Angelegenheiten, deren Kerninhalt vom VR bereits diskutiert worden ist. Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb der Abstimmungsfrist zu beantragen, dass das Geschäft anlässlich einer Sitzung zu behandeln ist.
- 45.1.10 Die Protokolle des VR und seiner Kommissionen dokumentieren sämtliche Beschlüsse und in genereller Weise die Erwägungen, die zu den Beschlüssen geführt haben.
- 45.1.11 Das Protokoll der Sitzungen des VR und seiner Kommissionen wird vom Vorsitzenden und Sekretär unterzeichnet. Es wird vor der nächsten Sitzung dem jeweiligen Gremium unterbreitet und ist anlässlich dieser Sitzung zu genehmigen.
- 45.2 Sitzungen des ExB und anderer in diesem OGR abgebildeter Gremien
- 45.2.1 Der CEO bzw. der Präsident des jeweiligen Gremiums bestimmen den Sitzungsrhythmus des ExB und der anderen im OGR abgebildeten Gremien.
- 45.2.2 Das ExB und die anderen in diesem OGR abgebildeten Gremien können ohne anderslautende Anweisung des CEO bzw. des Präsidenten des jeweiligen Gremiums oder ohne ausdrückliches Verlangen eines ExB Mitglieds nur Beschlüsse protokollieren.
- 45.2.3 Darüber hinaus gelten die oben dargelegten, die Sitzungen des VR und seiner Kommissionen betreffenden Regelungen in gleicher Weise für die Sitzungen des ExB und der anderen in diesem OGR abgebildeten Gremien.
- 45.2.4 Es muss eine Mehrheit der Mitglieder des ExB und seiner Kommissionen anwesend sein, um Beschlüsse zu verabschieden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

46. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Anhang A – Kompetenzordnung

I. Kompetenzen für Kreditgeschäfte und Kreditlimiten

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Kreditrisiken zu managen ist eine gemeinsame Aufgabe der Divisionen und CRM. Der endgültige Kreditentscheid liegt grundsätzlich bei den Divisionen, falls erforderlich mit Intervention seitens CRM in Fällen wesentlicher Auswirkungen auf globale Portfeuille-Limiten. Sämtliche Kreditanträge müssen nach Kreditbeurteilung und Billigung durch Vertreter der entsprechenden Frontorganisation im Rahmen der vom CRO, Chief Credit Officer und Divisional CROs festgelegten Kompetenzen bewilligt werden (unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen). CRM kann die Kompetenz für die Bewilligung von Kreditgeschäften mit vollständig standardisierten Genehmigungsverfahren an definierte Personen aus der Frontorganisation delegieren.
- 1.2 Der CRO legt die Global Credit Risk Policy fest und genehmigt sie. Der Chief Credit Officer erlässt in Absprache mit dem CRO basierend auf der Global Credit Risk Policy eine divisionale Kreditpolitik.
- 1.3 Alle Ausleihungen und andere Kreditlimiten müssen dokumentiert und genehmigt werden. Sie müssen periodisch in einem unabhängigen Kreditgenehmigungsprozess unter Einhaltung der vom Chief Credit Officer erlassenen Vorschriften überprüft werden.
- 1.4 Basis für die Bestimmung der Kompetenzstufe bildet die Gesamtlimite oder das Gesamtengagement für einen Kunden oder, bei Kundengruppen, das Total aller Gesamtlimiten oder Gesamtengagements. Ausgenommen davon sind die Kreditgeschäfte, für welche das CRM vollständig standardisierte Genehmigungsverfahren für die Bewilligung durch Vertreter der entsprechenden Frontorganisation einrichtet.

2. Bewilligungskompetenzen

- 2.1 Der Chief Credit Officer kann sämtliche Kreditanträge bis zu USD 3 Mia. bewilligen. Darüber hinausgehende Kreditanträge und Underwritings bedürfen der Genehmigung durch den CRO.
- 2.2 Die Divisional CROs können bis zu USD 2 Mia. im Bereich Anlagebonität und USD 1.5 Mia. im Bereich Nicht-Anlagebonität bewilligen.
- 2.3 In Absprache mit dem CRO erlässt der Chief Credit Officer eine Weisung bezüglich der an Kreditspezialisten, spezielle Gremien innerhalb CRM oder an definierte Vertreter der Frontorganisation delegierten Bewilligungskompetenzen. Maximal kann eine Kompetenz von insgesamt USD 2 Mia. delegiert werden. Die Weisung soll darüber hinaus auch die Bewilligungskompetenzen für die Bildung von Reserven auf Kreditpositionen und andere Massnahmen im Zusammenhang mit Sanierungspositionen, zeitweiligen Kreditüberschreitungen und Kontoüberziehungen festlegen.
- 2.4 In Absprache mit dem Chief Credit Officer erlassen die Divisional CROs eine Weisung bezüglich der an Kreditspezialisten delegierten Bewilligungskompetenzen in ihren jeweiligen Divisionen.
- 2.5 Jede Transaktion, welche zu einem Gegenparteienrisiko von über 25% des verfügbaren CET1 Kapitals führt, muss vom CFO überprüft werden.

- 2.6 Grundsätzlich ist das Engagement bei Underwritings innert 90 Tagen auf das geplante Halteniveau zurückzuführen. Diese Frist kann jedoch je nach Natur der Transaktion variieren. Während der vorgeschriebenen Frist können Underwriting-Positionen aus gewissen Limiten ausgeklammert werden, sofern das ExB RMC oder eine von diesem delegierte Person dies bewilligt hat.
- 2.7 Das RC kann nötigenfalls Bewilligungskompetenzen vorübergehend erhöhen.
- 2.8 Die Divisional CROs legen mit Zustimmung des CRO die Kompetenzregelung für dringliche Kreditgeschäfte für ihre jeweiligen Divisionen gemäss OGR Punkt 2.2 fest.

II. Kompetenzen für Risikoappetite auf Länderebene

3. Bewilligungskompetenzen

- 3.1 Für die vom VR gemäss Punkt 5.1.10 dieses OGR bezeichneten Länder werden mindestens jährlich Risikoappetite auf Länderebene genehmigt. Die Kompetenzregelung ist wie folgt:
- 3.1.1 Auf Empfehlung des RC genehmigt der VR die Liste der Länder mit delegierbaren Kompetenzen.
- 3.1.2 Die Genehmigung von Risikoappetiten auf Länderebene erfolgt durch den VR auf Antrag des RC.
- 3.1.3 Allgemeine Gruppenreserven können angelegt werden und werden vom ExB RMC beaufsichtigt, welches die Kompetenz weiter delegieren kann.
- 3.1.4 Die Kompetenz, die Risikoappetite auf Länderebene den einzelnen Divisionen zuzuteilen, obliegt dem ExB RMC, welches die Kompetenz weiter delegieren kann.
- 3.2 Die Ratings der einzelnen Länder werden vom Group Chief Credit Officer genehmigt.

III. Handelsgeschäfte

4. Handelsgeschäfte

- 4.1 Das ExB RMC kann angemessene Risiko- und Positionslimiten für die Divisionen und Wichtigsten Tochtergesellschaften innerhalb der Gruppe erlassen. Die Überwachung der Limiten kann, soweit angemessen, delegiert werden.
- 4.2 Das ExB RMC sorgt dafür, dass angemessene Bewilligungsprozesse für einzelne Transaktionen innerhalb dieser Limiten bestehen.
- 4.3 Der CRO kann zeitweilige Überschreitungen einer Limite für Handelsgeschäfte von bis zu 10% bis zur nächsten ExB-RMC-Sitzung – unter sofortiger Mitteilung an den CEO – genehmigen. Das ExB RMC und der VR sind an ihrer nächsten Sitzung darüber in Kenntnis zu setzen.
- 4.4 Der CRO wägt die Zusatzrisiken im Zusammenhang mit Überschreitungen von ExB-RMC-Limiten ab und genehmigt den Sanierungsplan mit umgehender Benachrichtigung des CEO und anschliessender Mitteilung an das ExB RMC und den VR zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

IV. Illiquide Anlagen

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Die Limite für illiquide Anlagen (Illiquid Investments Limit) deckt Transaktionen ab, die aufgrund ihres Charakters und ihres Risikoprofils nicht unter den vom ExB RMC genehmigten Bewilligungsprozess für Handelsgeschäfte gemäss Abschnitt III fallen und nicht den in Abschnitt V festgelegten Bewilligungskompetenzen unterliegen.
- 5.2 Die Limite für illiquide Investitionen deckt insbesondere Seed Money, Private Equity Transaktionen, einschliesslich Anlagen in Portfolio-Gesellschaften und Fonds, und andere illiquide Anlagen ab sowie aus bank-strategischem Antrieb erfolgende Anlagen, die den Bewilligungskompetenzen in Abschnitt V unterliegen.

6. Bewilligungskompetenzen

- 6.1 Die Limite für illiquide Anlagen wird vom VR nach Empfehlung durch das RC genehmigt.
- 6.2 Das ExB RMC teilt die Limite für illiquide Anlagen den Divisionen nach Massgabe ihres Bedarfs zu. Es kann Restriktionen für die Nutzung der Limite, z.B. bezüglich Branche oder Transaktionsart, erlassen. Das ExB RMC erhält regelmässig Informationen über das Ausmass der illiquiden Anlagen.
- 6.3 Die Divisionen erarbeiten ein Governance-Modell für die unter der ihnen vom ExB RMC delegierten Limite für illiquide Anlagen getätigten Transaktionen. Die Divisionen definieren insbesondere Regeln betreffend Bewilligungskompetenzen, Informationsaustausch und Eskalations-Prozedere.

V. Gründungen, Auflösungen, Zusammenschlüsse, Erwerb, Verkäufe, langfristige Beteiligungsgeschäfte und andere vergleichbare Handlungen und Transaktionen, Rechtsfälle

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Die nachstehend festgelegten Bewilligungskompetenzen sind für alle in den nachfolgenden Punkten 8 bis 11 beschriebenen Handlungen und Transaktionen anwendbar, ausser es handelt sich um solche, die unter der Limite für illiquide Anlagen oder der Limite für Handelsgeschäfte getätigt wurden.
- 7.2 Unabhängig von den in Abschnitt V oder anderswo in diesem OGR festgelegten Kompetenzen kann der CFO oder sein Stellvertreter unter regelmässiger Information an den CEO jegliche Handlungen und Transaktionen gemäss den nachfolgenden Punkten 8 bis 11b von Anhang A bewilligen, sofern diese im Zusammenhang mit bereits anderweitig im Einklang mit diesem OGR bewilligten Geschäftsvorgängen stehen.
- 7.3 Soweit der Stellvertreter des CFO Geschäftsvorgänge bewilligt oder ablehnt, muss er den CFO regelmässig darüber informieren.
- 7.4 Eine nicht operative Tochtergesellschaft ist eine Tochtergesellschaft, die kumulativ (a) nicht reguliert ist und (b) die höchstens in unwesentlichem Mass mit der Öffentlichkeit im Geschäftsverkehr steht. Andernfalls handelt es sich um eine operative Tochtergesellschaft. Eine Gesellschaft gilt als «reguliert», wenn sie in irgendeinem Rechtsgebiet als Bank, bankähnliche Gesellschaft oder Finanzgesellschaft aufsichtsrechtlich überwacht wird oder lizenziert ist.

8. Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften

- 8.1 Soweit eine Tochtergesellschaft direkt oder indirekt im vollständigen Besitz der Gruppe ist und ihre Gründung bzw. Auflösung keine bedeutende Änderung der Organisationsstruktur der Gruppe zur Folge hat, wird die Gründung bzw. die Auflösung der Tochtergesellschaft vom CFO oder seinem Stellvertreter genehmigt.
- 8.2 Die Gründung bzw. die Auflösung einer nicht operativen Tochtergesellschaft wird vom CFO oder seinem Stellvertreter genehmigt.
- 8.3 Trifft keiner der obigen Punkte zu, muss die Transaktion im Einklang mit der Kompetenzregelung in Punkt 12 dieses Anhangs genehmigt werden, wobei sich der für die Bewilligungskompetenz massgebliche Wert der Transaktion wie folgt bestimmt:
- a) Gründung einer Tochtergesellschaft: das durch die CSG, CS oder eine ihrer Tochtergesellschaften einzubringende Gesamtkapital (einschliesslich Kapital, das in naher Zukunft eingebracht werden soll und für das sich die Bank bereits verpflichtet hat).
 - b) Auflösung einer Tochtergesellschaft: der geschätzte Wert der direkten oder indirekten Beteiligung an der Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses.

9. Zusammenschluss, Konsolidierung oder vergleichbare Handlungen; Erwerb oder Verkauf einer Tochtergesellschaft, einer Beteiligung an einer Tochtergesellschaft oder ein Geschäft bildender Vermögenswerte

- 9.1 Sofern eine Transaktion ausschliesslich zwischen direkten oder indirekten Tochtergesellschaften abgeschlossen wird und sie keine bedeutende Änderung der Organisationsstruktur der Gruppe zur Folge hat, kann sie vom CFO oder seinem Stellvertreter genehmigt werden.
- 9.2 Wenn im Rahmen der ordentlichen operativen Geschäftsaktivitäten eine nicht operative Tochtergesellschaft fusioniert werden oder sie Partei einer vergleichbaren Transaktion sein soll, kann diese Transaktion durch den CFO oder seinen Stellvertreter genehmigt werden.
- 9.3 Wenn im Rahmen der ordentlichen operativen Geschäftsaktivitäten eine nicht operative Tochtergesellschaft eine Beteiligung an einer nicht operativen Tochtergesellschaft oder ein Geschäft bildende Vermögenswerte, die nicht im Sinne von Punkt 7.4. von Anhang A reguliert sind, von einer Drittpartei erwirbt oder an diese verkauft, kann die Transaktion durch den CFO oder seinen Stellvertreter genehmigt werden.
- 9.4 Trifft keiner der obigen Punkte zu, muss die Transaktion im Einklang mit der Kompetenzregelung in Punkt 12 dieses Anhangs genehmigt werden, wobei sich der für die Bewilligungskompetenz massgebliche Wert der Transaktion wie folgt bestimmt:
- a) Zusammenschluss, Konsolidierung oder vergleichbare Transaktion: Differenz zwischen dem geschätzten Wert der neu entstehenden fusionierten bzw. konsolidierten Gesellschaft und dem Wert der direkten oder indirekten Beteiligung der Gruppe an der von der entsprechenden Transaktion betroffenen Tochtergesellschaft.
 - b) Erwerb oder Veräusserung: geschätzter Wert bzw. bezahlter Preis für die entsprechende Tochtergesellschaft, eine Beteiligung oder ein Geschäft bildende Vermögenswerte.

10. Erwerb oder Verkauf von langfristigen Beteiligungen

- 10.1 Eine langfristige Beteiligung ist eine in der Regel strategisch motivierte Kapitalbeteiligung oder ein in eine strategisch motivierte Kapitalbeteiligung wandelbares Finanzinstrument (z.B. Wandelbares Kreditinstrument, Kaufoption, Warrants) (zusammen, eine «Eigenkapitalähnliche Langfristige Beteiligung») durch die CSG oder einer ihrer Tochtergesellschaften an einer

Drittgesellschaft. Dabei ist es unerheblich, ob die langfristige Beteiligung innerhalb der Gruppe konsolidiert wird oder nicht.

10.2

Der Erwerb oder die Veräusserung einer langfristigen Beteiligung bedarf folgender Bewilligung:

- a) Soweit der geschätzte Wert bzw. zu bezahlende Preis für die langfristige Beteiligung weniger als CHF 2 Mio. beträgt, kann die entsprechende Transaktion vom zuständigen Mitglied eines Divisional MC mit Information an die Divisional CEOs, den CEO und den CFO bewilligt werden.
- b) Sofern a) nicht zutrifft und die langfristige Beteiligung im Rahmen der ordentlichen operativen Geschäftsaktivitäten erworben bzw. veräussert wird und es sich um eine Einheit handelt, die weder reguliert ist noch mit der Öffentlichkeit im wesentlichen Geschäftsverkehr steht, kann die Transaktion vom CFO oder seinem Stellvertreter bewilligt werden.
- c) Trifft keiner der obigen Punkte zu, muss die Transaktion im Einklang mit der Kompetenzregelung in Punkt 12 dieses Anhangs genehmigt werden, wobei der für die Bewilligungskompetenz relevante Wert der Transaktion dem geschätzten Wert bzw. dem zu zahlenden Preis entspricht.
- d) Der Erwerb einer Eigenkapitalähnlichen Langfristigen Beteiligung bedarf der Bewilligung gem. a), b) oder c) jeweils (i) zum Zeitpunkt des Erwerbs der Eigenkapitalähnlichen Langfristigen Beteiligung sowie (ii) zum Zeitpunkt der Umwandlung der Eigenkapitalähnlichen Langfristigen Beteiligung in eine Beteiligung im Sinne vom Abschnitt 10.1.

11. Errichtung oder Schliessung von Zweigniederlassungen und Vertretungen

11.1

Die Errichtung oder Schliessung einer Zweigniederlassung oder Vertretung der CSG, CS und anderer direkter Tochtergesellschaften der CSG bedarf der Zustimmung des CEO nach Absprache mit dem ExB und dem zuständigen Regional CEO.

11.2

Wenn nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, bedarf die Errichtung oder Schliessung einer Zweigniederlassung oder Vertretung einer operativen Tochtergesellschaft der CS der Genehmigung des CFO oder seines Stellvertreters, nach Absprache mit dem zuständigen Regional CEO.

11.3

Die Errichtung oder Schliessung einer Zweigniederlassung oder einer Vertretung einer nicht-operativen Tochtergesellschaft von CSG oder CS bedarf der Genehmigung des CFO oder seines Stellvertreters.

11b. Rechtsfälle

Vergleiche über bedeutende Rechtsverfahren werden durch den GC geprüft und ab einem Betrag von CHF 250 Mio. vom ExB entschieden. Der VR wird gemäss Punkt 14.2.6 sowie 6.3 entsprechend informiert. Der Abschluss eines Vergleichs, welcher einen signifikanten Einfluss auf die Strategie oder Reputation der Gruppe hat, unterliegt ab einem Betrag von CHF 500 Mio. der Genehmigung durch den VR.

12. Bewilligungskompetenzen

Sofern im Abschnitt V des Anhangs A nicht anders vermerkt, gelten folgende Bewilligungskompetenzen:

Transaktionswert	CFO oder Stellvertreter	CEO	ExB	Präsident	VR
=/< CHF 50m	E	I	–	–	–
> CHF 50m =/< CHF 100m		E	I	–	–
> CHF 100m =/< CHF 250m			E	K	I
> CHF 250m					E

E = Entscheid; K = Konsultation; I = Information

VI. Reputationsrisiken

13. Umgang mit Reputationsrisiken

- 13.1 Der Umgang mit Reputationsrisiken wird in einer Weisung festgelegt (GP-00103).

VII. Finanzierung und Kapitalaufwand

14. Finanzierung der CSG, der CS und ihrer Tochtergesellschaften

- 14.1 Der Einsatz von Geldmarktinstrumenten und Kapitalmarkttransaktionen, die Ausgabe und der Verkauf von Obligationen, Anleihen oder anderer vergleichbarer Wertschriften unterliegen den Vorschriften der Gruppenweisung über Funding Authority.
- 14.2 Der Abschluss oder die Verlängerung eines Kreditvertrags oder einer Garantievereinbarung bezüglich Kreditverträgen einer Tochtergesellschaft sowie Kreditnutzungen im Rahmen dieser Kreditverträge unterliegen den Vorschriften der Gruppenweisung über Funding Authority.
- 14.3 Die Abgabe von Comfort Letters, aufsichtsrechtlichen Keep-Well Letters und ähnlichen Dokumenten für die CSG oder die CS bedarf der Zustimmung des CFO. Die Abgabe von Comfort Letters, aufsichtsrechtlichen Keep-Well Letters und ähnlichen Dokumenten namens von Tochtergesellschaften bedarf der Zustimmung des CFO oder seines Stellvertreters.

15. Kapitalaufwendungen

- 15.1 Die jährliche Finanzplanung beinhaltet einen Investitionsplan für einzelne Kapitalaufwendungen (im Speziellen Investitionen in IT und in eigene Liegenschaften) sowie einen Gesamtplan über sämtliche Kapitalaufwendungen.
- 15.2 Das ExB genehmigt den Gesamtplan der Kapitalaufwendungen für die Gruppe. Das ExB erlässt zusätzlich eine Weisung, worin die Kompetenzen für die Genehmigung einzelner Investitionen innerhalb bzw. ausserhalb des genehmigten Plans festgelegt werden.
- 15.3 Für jedes Projekt und jede Investition muss zuhanden der bewilligenden Stelle ein separater Antrag im Einklang mit den anwendbaren Weisungen erstellt werden.
- 15.4 Die Kompetenzen zum Erwerb oder zur Ersteigerung von Grundstücken im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsverfahren gegen Bankkunden werden vom ExB RMC geregelt.

Anhang B – Kompetenzordnung für spezifisch die Credit Suisse Group AG betreffende Angelegenheiten

I. Kapitalstruktur der CSG

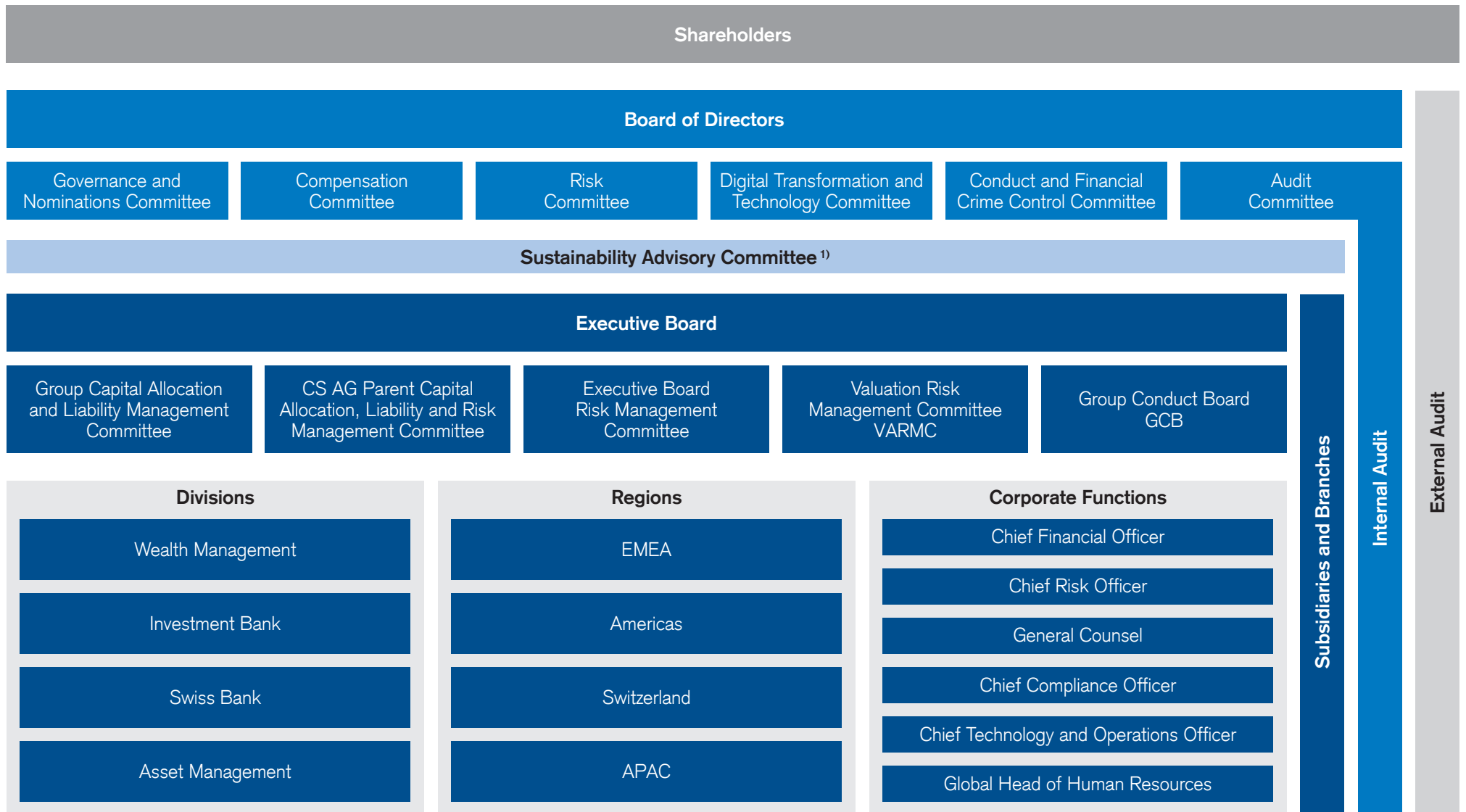
1. Ordentliches Kapital, genehmigtes und bedingtes Kapital und Wandlungskapital

- 1.1 Die Schaffung und Änderungen des ordentlichen Kapitals, des genehmigten und bedingten Kapitals sowie des Wandlungskapitals bedürfen der Genehmigung durch die Aktionäre auf Antrag des VR.
- 1.2 Die Ausgabe von neuen Aktien aus ordentlichem oder genehmigtem Kapital sowie aus Wandlungskapital kann vom VR durchgeführt werden. Gemäss den CSG Statuten ist kein Quorum für die Durchführung von Kapitalerhöhungen und die entsprechende Änderung der Statuten notwendig.
- 1.3 Die Zuteilung von bedingtem Kapital für Wandelanleihen, bedingten Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds), mit Optionen verbundene Anleihen, Aktionärsoptionen oder ähnliche Instrumente sowie für Mitarbeiterbeteiligungspläne liegt in der Verantwortung des VR.
- 1.4 Die Zuteilung von Wandlungskapital für bedingte Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds) oder ähnliche Instrumente liegt in der Zuständigkeit des VR.

II. Aktienregister

- 2.1 Der VR ernennt einen oder mehrere Aktienregisterführer.
- 2.2 Der VR erlässt und ändert die Richtlinien für die Führung des Aktienregisters.
- 2.3 Der VR erhält mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Zusammensetzung des Aktionariats gemäss Aktienregister.

Anhang C – Gremien



1) Ein vom Verwaltungsrat gebildetes interdisziplinäres Beratungsgremium; dieses besteht aus Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Senior Management.



CREDIT SUISSE GROUP AG

Paradeplatz 8
CH-8070 Zürich
Schweiz

[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)